

QUALITÄTSANFORDERUNGEN IM ÖPNV KOBLENZ

auf Basis des Verbundstandards (VRM)



KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Stadtentwicklung
und Bauordnung

Qualitätsanforderungen

Die nachfolgenden Qualitätsanforderungen gelten im Stadtgebiet Koblenz für die ein- und ausbrechenden Linien und Linienbündel (Stadt-Umland- und Regionallinien) unter der Federführung der Aufgabenträger in den umliegenden Landkreisen vollumfänglich.

Für rein innerstädtische Linien bzw. das Linienbündel Stadtverkehr Koblenz unter der Federführung der Stadt Koblenz können sich hiervon abweichende Regelungen und/oder zusätzliche Anforderungen ergeben (siehe Kapitel 6).

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Sofern die Qualitätsstandards schuldhaft nicht gewährleistet werden, fallen die unter Punkt 5 dargestellten Pönalen an.

Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des Verkehrsunternehmens trägt das Verkehrsunternehmen. Die Pönalen können nur angesetzt werden, wenn die Vorfälle durch Mitarbeiter der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) bzw. der Stadt Koblenz oder von diesen ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten Dritten festgestellt sind oder wenigstens zwei Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen oder beim Verkehrsunternehmen aktenkundig sind (z. B. Fahrzeugausfälle). Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Pönalen auch mehrfach angesetzt werden.

Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten per E-Mail an die VRM GmbH und den Aufgabenträger gemeldet, werden die entsprechenden Pönalen nur mit 25 % des veranschlagten Betrages angesetzt.

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung betreffen hinsichtlich Fahrzeug- und Betriebsqualität (Punkte 1. bis einschl. 2.6.) nicht Buslinienbündel oder Einzellinien, welche auf Grundlage von Inhouse-Vergaben oder des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 betrieben werden und deshalb einem besonderen System der Qualitätsvorgabe und –kontrolle unterliegen.

1. Fahrzeugqualität

Zulässige Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des Platzangebotes sind in der Kategorie **A**:

- **KB** – Pkw/Kleinbus mindestens 7 Sitzplätze, Mitnahmemöglichkeit für einen Kinderwagen und einen Rollator
- **NBn** – Niederflur-Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **MBn** – Niederflur-Midibus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **Bn** – Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **MXn** – Niederflur-15m-Bus, 14,5 m bis 15 m: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **GBn** – Niederflur-Gelenkbus: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz

Zulässige Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des Platzangebotes sind in der Kategorie **B**:

- **NBn** – Niederflur-Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **MBn** – Niederflur-Midibus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **Bn** – Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **MXn** – Niederflur-15m-Bus, 14,5 m bis 15 m: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **GBn** – Niederflur-Gelenkbus: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- zulässig bis 31.12.2021: **NB** –Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron
- zulässig bis 31.12.2021: **MB** –Midibus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron
- zulässig bis 31.12.2021: **B** –Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron
- zulässig bis 31.12.2021: **MX** –15-Bus, 14,5m bis 15m: mindestens 50 Sitzplätze, Stehperron
- zulässig bis 31.12.2021: **GB** –Gelenkbus: mindestens 55 Sitzplätze, Stehperron

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.1.	Fahrzeualter (bezogen auf das jeweilige Fahrplanjahr, maßgeblich ist der Monat der Erstzulassung)		
1.1.1.	Maximales Alter ¹		
	10 Jahre	X	
	20 Jahre		X
1.1.2.	Maximales Durchschnittsalter		
	8 Jahre. Das Erfordernis der Einhaltung des Durchschnittsalters von 8 Jahren entfällt, sofern bei Betriebsaufnahme die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind. Dies soll es ermöglichen, eine für das Linienbündel bzw. die nichtgebündelte Einzellinie neu angeschaffte Fahrzeugflotte über die gesamte Vertragslaufzeit ohne Ersatzinvestition einsetzen zu können.	X	
1.2.	Technische Merkmale		
1.2.1.	Motor		
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen einer im Mittelgebirge liegenden Region und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben	X	X
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.	X ²	X
1.2.2.	Türen		
	Anzahl: mindestens 2, für Gelenkfahrzeuge mindestens 3, für Klein- und Minibusse mindestens 1	X	X
	Breite: mindestens eine doppeltbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) sowie ³ eine Tür einflügelig, mind. 850 mm Durchgangsbreite	X ²	X

¹ sofern sich aus dem Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers nichts anderes ergibt

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

³ gilt nicht für Fahrzeugtyp **NBn** oder **NB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.3	Ein- und Ausstieg		
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.): Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektropneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegskante um 60-80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 360 mm	X	
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.): Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen an der doppeltbreiten Tür. Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen.	X	X ab 01.01.2022
	Podestloser Durchgang zwischen den Türen (stufenloser Mittelgang einschließlich Stehperron)	X ²	X ab 01.01.2022
	Gut erreichbare Haltewunschtaster (innen). Die Farbgestaltung der Haltewunschtasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind (vgl. VDV-Richtlinie 230 oder vergleichbar)	X ²	X
	Haltewunschtaster (innen), an jeder vorhandenen vertikalen Haltestange und im Bereich des Stehperrons	X ²	
	„Wagen hält“-Anzeige: muss im gesamten Fahrgastraum gut einsehbar sein	X ²	X
	akustische Bestätigung des Haltewunsches für das Fahrpersonal	X ²	X

1.2.4.	Fahrgastkomfort- und Sicherheit		
	Sitzplätze		
	Sitzabstand mindestens 680 mm	X	X
	Überland-Ausstattung mit entsprechender Polsterung ¹	X	
	Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.	X	X
	Sondernutzungsflächen, Stehperron²		
	Ausgewiesene Sondernutzungsfläche mit Einstiegshilfe für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder nach VDV-Richtlinie 230/231	X	X ab 01.01.2022
	Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste	X	X
	Kontrastreiche Farbgestaltung oder Farbmarkierung von orientierungsrelevanten Einrichtungselementen des Innenraums	X	X ab 01.01.2022

¹ sofern sich aus dem Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers nichts anderes ergibt

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
-----	--	-------------	-------------

1.2.4.	Fahrgastkomfort- und Sicherheit (Fortsetzung)		
	Sicherheit		
	Ausreichende Innenraumbelichtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	X
	Wegfahrsperr (Türsicherung)	X ²	X
	Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe anzubringen (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich).	X ²	X ab 01.01.2022
	An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X ²	X
	Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich der Sondernutzungsfläche	X ²	X ab 01.01.2022
	Winterbereifung auf der Antriebsachse in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	X
	Gilt nur für Fahrzeugtyp KB : Winterbereifung in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	
	Mindestens ein Abfallbehälter im Fahrzeug	X ²	X
	Heizung, Lüftung, Klimatisierung		
	Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	
	Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz), die folgende Vorgaben erfüllt: Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß ² VD V-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Bus (vorne-mitte-hinten)	X	X ab 01.01.2022
	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage	X	X

1.2.5.	Fahrgastinformation im Fahrzeug²		
	Optische Haltestellenanzeige (elektronische Anzeige der nächsten Haltestelle) im Wageninnenraum	X	X ab 01.01.2022
	Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage über Sprachspeicher (digitales Ansagegerät)	X	X
	Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren	X	X
	Über der Sondernutzungsfläche ist ausreichend Platz für das Anbringen eines Liniennetzplanes vorzusehen.	X	X ab 01.01.2022
	Bereitstellung von zwei Dispensern (Plexidisplays) im Format DIN-lang (hoch) für Marketingaktionen des VRM	X	

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.6.	Fahrgastinformation am Fahrzeug		
	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch) als elektronische Vollmatrixanzeige: Fahrzeugfront: Fahrtziel, Linienbezeichnung Einstiegsseite: Linienverlauf, Linienbezeichnung Fahrzeugheck: Linienbezeichnung	X ²	X ab 01.01.2022
	Linienbeschilderung außen (Fahrtziel, Linienbezeichnung) gemäß § 33 BOKraft		X zulässig bis 31.12.2021
	Gilt nur für Fahrzeugtyp KB : Linienbeschilderung außen, an der Frontseite (Fahrtziel, Linienbezeichnung)	X	
	Das VRM-Logo ist am Fahrzeug gut sichtbar an der Front oder an der ersten Tür anzubringen.	X ²	
1.2.7.	Bordrechner/Fahrkartenverkaufsgerät		
	Bordrechner zur Lieferung von Echtzeitdaten an die VRM GmbH und LSA-Beeinflussung ⁴	X ²	X
	Funkgerät (Sprechfunk, Bündelfunk, Mobiltelefon o.ä.) zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung	X	X
	Verkaufsbereiter elektronischer Fahrkartendrucker	X	X

² gilt nicht Fahrzeugtyp **KB**

⁴ LSA-Beeinflussung nur auf ausgewählten Relationen im Stadtgebiet Koblenz; Details sind bei der Stadtverwaltung Koblenz abzufragen

1.3. Wartung und Sauberkeit

Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich - soweit möglich - bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen. Auf den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert. Während des Betriebes ist durch etwaige Zwischenleerungen sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse nicht überlaufen.

Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen zu beseitigen. Kaugummis, Schmierereien, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen sieben Tagen zu beheben.

Um das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste positiv zu beeinflussen, sind die Fahrzeuge übersichtlich und hell zu gestalten. Im Interesse der Fahrgastinformation sind die Fensterscheiben von großflächigen Werbefolien freizuhalten. Der ungehinderte Durchblick durch die Fensterscheiben ist zur besseren Orientierung der Fahrgäste und für einen optimalen Lichteinfall zu gewährleisten.

2. Betriebsqualität

2.1. Betriebs- und Meldepflichten

Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den Aufgabenträger oder von diesen benannten Dritten über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten. Diese Meldung muss in Textform bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorliegen, bzw. nach Wochenenden bis spätestens Montag 10.00 Uhr.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Aufgabenträger zu senden:

- Dokumentation der beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden
- Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundene regelmäßige Verspätungen mit mehr als 3 Minuten)
- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen)
- größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten
- Teilnahme an Ortsterminen und sonstigen Abstimmungsterminen mit dem Aufgabenträger oder Dritten sowie Testfahrten

Ferner hat das Verkehrsunternehmen jährlich zum 10.01. die eingesetzten Fahrzeuge mit Kennzeichen, Monat und Jahr der Erstzulassung, Abgasnorm (Euro-Norm), Anzahl der Sitz- und Stehplätze an den Aufgabenträger zu melden.

2.2. Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Im Beschwerdemanagement sind die nachfolgend definierten Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Es sind alle in Textform, telefonisch und mündlich eingehenden Beschwerden aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name, Anschrift und Telefonnummer des Beschwerdeführers zu erfragen.
- Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist die Antwort in kunden- und serviceorientierter Form mitzuteilen. Die Beantwortung einer Beschwerde in Textform ist, sofern sie Aspekte der Angebotskonzeption betrifft, vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Ist für die Bearbeitung der Beschwerde im Ausnahmefall ein längerer Zeitraum notwendig, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid mit Erläuterung des Verzögerungsgrundes zuzustellen. Grundsätzlich sind Beschwerden innerhalb von vier Wochen abschließend zu bearbeiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.
- Der Aufgabenträger behält sich vor und ist berechtigt, direkt Rücksprache mit dem Fahrpersonal zu halten oder dort bzw. beim Verkehrsunternehmen Stellungnahmen einzufordern. Ebenso behält sich der Aufgabenträger vor und ist berechtigt, Beschwerden eigenverantwortlich zu beantworten.
- Vom Verkehrsunternehmen sind die Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Vorzusehen ist eine Kategorisierung in der Dokumentation (z.B. Fahrplan, Liniennetz, Haltestellen, Fahrzeuge, Fahrpersonal, Pünktlichkeit, Anschlusssicherung). Die Kategorisierung ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
- Bei groben Verstößen des Fahrpersonals behält sich der Aufgabenträger vor und ist berechtigt, das Verkehrsunternehmen zu verpflichten, den betreffenden Fahrer vom künftigen Einsatz auf einer Einzellinie oder in einem Linienbündel auszuschließen.
- Beschwerden, die beim Aufgabenträger eingehen, werden zur Bearbeitung an das Verkehrsunternehmen innerhalb von drei Arbeitstagen weiter geleitet. Es gelten die gleichen Bearbeitungsgrundsätze wie bei Kundenbeschwerden.
- Bei der Antwort auf personalbezogene Beschwerden ist gegenüber dem Aufgabenträger der Name des betroffenen Mitarbeiters zu nennen.
- Der Aufgabenträger behält sich grundsätzlich das Recht einer Überprüfung der Einhaltung der Bearbeitungsfristen und der Qualität der Beantwortung der Beschwerden durch unangemeldete Einsicht in die EDV-gestützte Dokumentation vor und ist berechtigt, diese vorzunehmen.

Das Verkehrsunternehmen muss für Kundenanfragen zu den Themenbereichen Fundsachen, Fahrtausfälle und Verspätungen telefonisch montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage sowie 24.12. und 31.12.) erreichbar sein.

2.3. Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung

Die Qualitätsstandards sind durch das Verkehrsunternehmen selbständig zu überwachen. Es sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Erhöhung der Qualität zu ergreifen.

Der Aufgabenträger behält sich vor und ist berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Personen, die im Linienverkehr im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Aufgabenträgers oder der VRM GmbH sind, ist deren kostenfreie Beförderung und Durchführung ihrer Arbeit zu gestatten, zum Beispiel zum Zwecke der Fahrgastzählung, Fahrgastbefragung u. Ä..

Zu Kontrollen, Zählungen und Erhebungen berechtigt sind alle Mitarbeiter der VRM GmbH sowie des Aufgabenträgers bzw. von diesen beauftragte Dritte.

2.4. Fortschreibung der Fahrpläne

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger bis spätestens 31.7. jeden Jahres eine Analyse möglicher Schwachstellen des aktuellen Fahrplanes vor und unterbreitet gleichzeitig entsprechende Anpassungsvorschläge.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

2.5. Ersatzbeförderung

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Verkehrsunternehmens zu gewährleisten. Eine entsprechende Ersatzbeförderung ist auch zu gewährleisten, wenn an Haltestellen ohne Halt vorbeigefahren wird, obwohl ein- oder ausstiegswillige Fahrgäste vorhanden sind oder fahrplanmäßig anzudienende Haltestellen oder Teilstrecken nicht bedient werden.

Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an ihrem gewünschten Zielort bei einer planmäßigen Gesamt-Reisedauer (innerhalb des VRM) von bis zu einer Stunde um nicht mehr als 30 Minuten, bei höheren Gesamt-Reisedauern (innerhalb des VRM) um nicht mehr als eine Stunde verlängert.

Bei Verspätungen, Anschluss-Verlusten und Fahrtausfällen aufgrund dem Verkehrsunternehmen nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbarer Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung, örtlichen Veranstaltungen und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Das Verkehrsunternehmen sorgt in diesem Falle

für eine größtmögliche Sicherstellung des Fahrplanangebotes auf den betroffenen Linien bzw. Streckenabschnitten, ggf. auch über Umwegfahrten.

2.6. Fahrbetrieb

Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten, soweit keine verspäteten Anschlüsse abzuwarten sind. Fahrten, die über 30 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen, ebenso Fahrten, bei denen an drei aufeinanderfolgenden oder sämtlichen Haltestellen früher als vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abgefahren wird bzw. regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen wurden.

Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache mächtig sein und Streckenkunde besitzen.

2.7. Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen

Das Verkehrsunternehmen hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Es ist für die Behebung der Betriebsstörungen direkt zuständig. Die Kosten für Planungen trägt das Verkehrsunternehmen.

Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen werden die Fahrgäste durch das Verkehrsunternehmen informiert.

Bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen zu informieren. Das Fahrpersonal informiert die Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen.

Zur Sicherung der Durchführung des Betriebes hat das Verkehrsunternehmen ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

Bei geplanten Straßensperrungen, absehbaren Fahrzeitverlängerungen durch Baumaßnahmen u.ä. werden Ersatzfahrpläne durch das Verkehrsunternehmen erarbeitet und mit dem Aufgabenträger abgestimmt.

Die Fahrplanänderungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Tage vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses durch das Verkehrsunternehmen an die Fahrgäste zu kommunizieren. Die VRM-GmbH gibt für die Veröffentlichung entsprechende einheitliche Textbausteine bzw. Formulierungen vor.

Damit sich die Nutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln frühzeitig darüber informieren können, wo mit wetterbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind auf der VRM-Internet-Seite in der Rubrik „Extremwetter“ im Falle von betrieblichen Einschränkungen entsprechende Meldungen direkt von den Verkehrsunternehmen zu veröffentlichen. Ziel ist, dass bereits sehr früh durch die Betriebsleitungen Informationen für die Fahrgäste bereitgestellt werden. Bei extremen Wetterverhältnissen stehen auf diese Art und Weise alle Informationen gebündelt und mit einer

Aktualität zur Verfügung, die den Kunden erlaubt, sich rechtzeitig auf die Situation einzustellen. Für jeden Eintrag auf der Extremwetterseite wird zudem automatisiert ein entsprechender „Tweet“ erzeugt und über den Twitter-Account des VRM veröffentlicht. Die VRM-GmbH gibt für die Veröffentlichung entsprechende einheitliche Textbausteine bzw. Formulierungen vor.

3. Haltestellenausstattung

Die Haltestellen haben folgende Mindestanforderungen, je Abfahrtsstelle:

- Haltestellenzeichen nach StVO (Zeichen 224) und VwV-StVO
- Haltestellenbezeichnung gemäß VRM-Vorgabe
- Liniennummer, Linienvverlauf und Zielangabe gemäß VRM-Vorgabe
- aktuelles VRM-Logo
- für jede Linie und Richtung eine Aushangmöglichkeit des Fahrplans in DIN-A3 hoch
- Aushangmöglichkeit für ein VRM-Werbeplakat DIN-A3 hoch. Dieses kann zeitweise zur Information über Fahrplanänderungen, Umleitungen, etc. genutzt werden.
- Aushangmöglichkeit für einen VRM-Liniennetzplan DIN-A3 hoch⁶
-

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Beschilderung der jeweiligen Haltestelle mit Haltestellenbezeichnung, Liniennummer, Linienvverlauf und Zielangabe sowie VRM- Logo zuständig. Es gelten die in der Anlage „Haltestellenschilder“ dargestellten Standards. Sofern als Aushangmöglichkeit Fahrplandisplays (und keine Vitrinen) genutzt werden, sind diese bei Neu-/Ersatzbeschaffungen in der RAL-Farbe 5002 (Ultramarinblau) auszuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der jeweils aktuellen Haltestellenfahrpläne, VRM-Liniennetzpläne, VRM-Werbeplakate und Fahrplanänderungen zuständig. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden. Die Fahrplanaushänge werden dem Verkehrsunternehmen von der VRM GmbH als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, sind in Farbe auszudrucken (Qualität: Laserdruck) und wasserfest zu laminieren. Die VRM-Liniennetzpläne und VRM-Werbeplakate werden dem Verkehrsunternehmen von der VRM GmbH auf Papier zur Verfügung gestellt und sind wasserfest zu laminieren.

Während der gesamten Betriebsdauer müssen die Angaben an den Haltestellen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden.

⁶ nur in den Städten/Gemeinden: Andernach, Altenkirchen (Westerw), Bad Ems, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bendorf, Vallendar, Urbar (b Koblenz), Betzdorf, Boppard, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Nastätten und Simmern (Hunsr)

Bei Ablauf des Vertrags/der Liniengenehmigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Masten zum nachgewiesenen Restbuchwert an das Nachfolgeverkehrsunternehmen abzugeben. Die Restbuchwerte sind dem Aufgabenträger rechtzeitig auf Anforderung bekannt gegeben.

4. Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb

4.1. Fahrplandaten

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot unterhält die VRM GmbH ein elektronisches Informationssystem über das Internet und erstellt verschiedene gedruckte Fahrplanveröffentlichungen. Das Verkehrsunternehmen stellt zu diesem Zweck der VRM GmbH unter Mitteilung etwaiger Änderungen die Fahrplandaten [elektronisch im VDV-Format (erweitert aus VDV 451 / VDV 452, ÖPNV-Datenmodell 5.0)] rechtzeitig unentgeltlich zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe der Daten in elektronischer Form an die VRM GmbH, an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten unentgeltlich zu.

Die VRM GmbH betreibt zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlusssicherung ein System zur Übermittlung und Darstellung von Echtzeitdateninformation. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet für alle zu veröffentlichenden Verkehre Echtzeitinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich die Daten gemäß den VDV-Schriften 452, 453 und 454 an die VRM GmbH oder eine von dieser zu benennende Stelle zu übermitteln. Es übermittelt und empfängt hierbei Daten zur Fahrplanauskunft, zur Anschlusssicherung und zur Dynamischen Fahrgastinformation. Die VRM GmbH ist berechtigt Echtzeitdaten zu speichern und zu verarbeiten.

Das Verkehrsunternehmen liefert in einem mit der VRM GmbH abzustimmenden Layout und DV-Format die zur Veröffentlichung im Fahrplanbuch und/oder -faltblättern vorgesehenen Fahrpläne.

4.2. Marketing

Das Verkehrsunternehmen unterstützt Werbeaktionen des VRM, indem es Plakate, Linienverlaufspläne, Broschüren, etc., die es vom VRM zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen zeitnah auslegt bzw. anbringt. Das Verkehrsunternehmen gestattet dem VRM bzw. Dritten, die vom VRM dazu beauftragt wurden, unentgeltlich Marketing-Aktionen in den Fahrzeugen durchzuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der Informationen an den Haltestellen zuständig (siehe Punkt 3).

Jedes Verkehrsunternehmen zahlt für Verbundmarketing einen Beitrag von 0,25 % des im Vorjahr für das Einnahmenaufteilungsverfahren festgestellten bzw. testierten Fahrausweiserlöses, mindestens jedoch 2000,00 Euro.

Bis zum Vorliegen eines Testats der Jahreseinnahmen für das erste Jahr, erfolgt die fiktive Festlegung des Fahrausweiserlöses des Vorjahres durch die VRM GmbH. Die Abrechnung auf Basis der realen Fahrausweiserlöse erfolgt, sobald der VRM GmbH das Testat der Jahreseinnahmen vorliegt.

Die Zahlung des Verbundmarketingbeitrags erfolgt Quartalsweise jeweils zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. eines Jahres zu je einem Viertel des Jahreswertes, eingehend auf einem Konto der VRM GmbH. Im Interesse aller Beitragszahler ist die VRM GmbH berechtigt, bei Zahlungsverzug nach einmaliger Mahnung ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

Der vom Verkehrsunternehmen an die VRM GmbH zu zahlende Marketingbeitrag für von der VRM GmbH vertriebene Tickets gemäß Punkt 4.4. und Anlage „Fahrkartenvertrieb“ beträgt 5,0 % des im Einnahmenaufteilungsverfahren festgestellten bzw. testierten Fahrausweiserlöses.

Der VRM gibt für jeden zu veröffentlichenden Fahrplan die Verkehrsmittel- und Produktbezeichnungen, die Liniennummer sowie die Haltestellen- und Bussteigbezeichnungen verbindlich vor. Das Verkehrsunternehmen hat diese Bezeichnungen zu nutzen.

Das Verkehrsunternehmen stellt der VRM GmbH für Linienbündel mit mehr als neun Fahrzeugen die Flächen von Fahrzeugen für Verbund-Eigenwerbung kostenfrei zur Verfügung: Für Linienbündel mit 10 bis 20 Fahrzeugen werden die Gesamtflächen von einem Fahrzeug, für Linienbündel mit mehr als 20 Fahrzeugen werden die Gesamtflächen von zwei Fahrzeugen zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Beklebung und Entfernung der Verbund-Eigenwerbung trägt die VRM-GmbH.

4.3. Werbung für Dritte

Eine Außenwerbung am Fahrzeug und Werbung im Innenraum von und für Dritte ist nur in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zulässig. Die Zustimmung wird insbesondere versagt, wenn die Werbung zum Verkleben der Fensterflächen und damit zu einer Sichtbehinderung führt oder die Wahrnehmbarkeit der Fahrgastinformationen beeinträchtigt. Die Werbegegenstände dürfen in keinem Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des Aufgabenträgers und des Verkehrsverbundes stehen, müssen politisch und religiös neutral sein und müssen berücksichtigen, dass die Fahrzeuge auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Es darf deshalb z.B. nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden. Außerdem legt der Aufgabenträger insgesamt Wert auf ein die Fahrgäste ansprechendes Erscheinungsbild der Fahrzeuge. Die vorzunehmende Einzelfallprüfung wird sich an diesen Leitlinien orientieren.

4.4. Vertrieb

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Grundlage der von der Gesellschafterversammlung der VRM GmbH als Gruppe zuständiger Behörden erlassenen Allgemeinen Vorschrift, den jeweils gültigen VRM-Verbundtarif - bestehend aus den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM inklusive der besonderen Bedingungen und den Regelungen zu Übergangstarifen zwischen Verbund-/ Kooperationsräumen sowie der Tarifdaten- und Haltestellendatenbank inklusive der darin enthaltenen Sonderregelungen - anzuwenden.

Der Vertrieb ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens und der VRM GmbH. Das Verkehrsunternehmen gestattet der VRM GmbH oder von dieser ermächtigten Dritten den Verkauf von VRM-Fahrkarten im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRM-Verbundtarifes (inklusive der Übergangstarife der Nachbarverbände, soweit diese im Einzugsbereich der Verkehrsleistung gelten) anzubieten. Die Fahrkarten müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden. Der Vertrieb der einzelnen Fahrkartensorten und die Anforderungen an die Fahrkartensicherheit, -inhalte und -layout sind in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ dargestellt und anzuwenden.

Zur Kontrolle der Fahrausweise sind die in der Anlage „Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen“ aufgestellten Anforderungen im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel anzuwenden.

Je Linienbündel ist mindestens eine Verkaufsstelle im Bedienungsgebiet des Linienbündels einzurichten. Bei Überschneidung kann für mehrere Bündel eine Verkaufsstelle ausreichend sein. Die Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Der VRM stellt den Verkehrsunternehmen die Unterlagen für die Tarifierung zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen benennt einen Tarifbeauftragten, der bei Bedarf durch den VRM beraten wird. Der Tarifbeauftragte schult alle im Vertrieb eingesetzten Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens.

Die Meldung von Verkaufsdatensätzen ist die Grundlage für alle Einnahmenmeldungen und das Einnahmenaufteilungsverfahren im VRM. Die Verkaufsdatensätze sind gemäß den DV-Vorgaben in Anlage „Verkaufsdatenmeldungen“ vom Verkehrsunternehmen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des nächsten Monats an die VRM GmbH zu übermitteln. Die VRM GmbH akzeptiert nur vollständige und DV-technisch korrekte Datenlieferungen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet unkorrekte Datenlieferungen unverzüglich nachzubessern. Die VRM GmbH und die Aufgabenträger nutzen die Verkaufsdaten für die Weiterentwicklung des Verbundtarifs sowie zu verkehrsplanerischen Zwecken. Die VRM GmbH gibt die Verkaufsdaten an die mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle für die Nutzung zur Einnahmenaufteilung frei. Die VRM GmbH, die Aufgabenträger und die mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Anforderungs- und Pönalekatalog

In der folgenden Tabelle werden Anforderungen an die zu erbringende Leistung definiert. Ferner werden Pönalen für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Anforderungen festgelegt.

Die Pönalen werden für jeden einzelnen Vorfall fällig. Sofern sich aus der Natur des Vorfalls nichts anderes ergibt, liegt im Zweifel mit Beginn eines neuen Betriebstages ein neuer Vorfall vor, bspw. beim Einsatz eines Fahrzeugs ohne elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät. Bei Vorfällen wie bspw. „Rauchen im Fahrzeug“ handelt es sich bei jeder Zuwiderhandlung um einen Vorfall.

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
5.1.	Fahrzeug			
5.1.1.	elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät und/oder Fahrscheinentwerter funktionieren	nicht-funktionieren des elektronischen Fahrkartenverkaufsgeräts und/oder des Fahrscheinentwerterers	150,00	
5.1.2.	Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“-Anzeige sind vorhanden und funktionieren	nicht-funktionieren / fehlende Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“-Anzeige	50,00	
5.1.3.	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs	150,00	pro Einsatztag (Fahrzeugalter, kein podestloser Durchgang, Nicht-Niederflur, fehlende Rampe, keine Sondernutzungsfläche, etc.)
5.1.4.	VRM-Liniennetzplan ist über der Sondernutzungsfläche angebracht	fehlender VRM-Liniennetzplan über der Sondernutzungsfläche	20,00	
5.1.5.	VRM-Werbeplakat ist im Plakaträhmen ausgehängt	fehlendes VRM-Werbeplakat im Plakaträhmen	10,00	
5.1.6.	Anbringung des VRM-Logos am Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende/ veraltete VRM-Logos	10,00	
5.1.7.	Beschilderung des Fahrzeugs gemäß den Vorgaben unter Punkt 1	fehlende, unzureichende, falsche Beschilderung eines Fahrzeugs	50,00	
5.1.8.	Haltestelle wird im Fahrzeug richtig über Sprachspeicher gemäß den Vorgaben unter Punkt 1 angesagt	nicht-erfolgte / falsche Haltestellenansage	5,00	pro Haltestelle
5.1.9.	nächste Haltestelle wird im Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1 angezeigt	nicht erfolgte / falsche Haltestellenanzeige im Fahrzeug	5,00	pro Haltestelle

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

5.1.	Fahrzeug (Fortsetzung)			
5.1.10.	Inneneinrichtung des Fahrzeugs weist keine gravierenden Schäden auf	gravierende Schadhaftheit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs	100,00	z.B. aufgeschlitzte Sitze, grobe Schmierereien, großflächige Graffiti, defekte Haltestangen und –griffe, zerstörte oder stark beschädigte Wand- oder Deckenverkleidungen, gravierende Defekte der Innenbeleuchtung – wie Ausfall der Innenbeleuchtung für mehrere Sitzreihen oder der gesamten Ein-/Ausstiegsbeleuchtung
5.1.11.	das Fahrzeuginnere weist keine gravierenden Verschmutzungen auf	gravierende Verschmutzung im Fahrzeuginneren	100,00	klebende oder abfärbende Rückstände an Sitzen, Griffen, Wänden, Gepäckablagen oder Scheiben; Fenster, die kaum Durchsicht bieten; übel riechende bzw. ekelerregende Verschmutzungen
5.1.12.	Ausreichende Belüftung im Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende / unzureichende Belüftung im Fahrzeug	100,00	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

5.2.	Betriebsablauf			
5.2.1.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) ohne Ersatzbeförderung	500,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, jeweils zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
5.2.2.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) mit Ersatzbeförderung	250,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, jeweils zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
5.2.3.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	zu frühe Abfahrt an der Haltestelle	250,00	Abfahrt mindestens 3 Min. vor Fahrplan
5.2.4.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	verspätete Abfahrt an der Starthaltstelle oder verspätete Ankunft an der Endhaltstelle, ohne dass eine Anschlussaufnahme dies erforderlich macht	ab 5 Min.: 10,00 ab 10 Min.: 20,00 ab 15 Min.: 30,00	ab 30 Minuten: zusätzlich Wertung als Fahrtausfall
5.2.5	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	100,00	für die betroffenen Fahrgäste ist eine Ersatzbeförderung sicher zu stellen, Haftung und Kostenlast beim Verkehrsunternehmen
5.2.6.	Fahrpersonal ist streckenkundig	Einsatz streckenunkundigen Fahrpersonals	250,00	
5.2.7.	Personal raucht nicht im Fahrzeug	Personal raucht im Fahrzeug	50,00	
5.2.8	Fahrpersonal leistet Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	50,00	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

5.2.	Betriebsablauf (Fortsetzung)			
5.2.9.	Informationen werden vom Fahrpersonal an die Kunden erteilt und Informationsmedien liegen im Fahrzeug aus	Fehlen der Informationsmedien oder Verweigern der gewünschten Information durch den Fahrer	10,00	
5.2.10	Fahrpersonal telefoniert während der Fahrt nur mit Freisprecheinrichtung	Personal telefoniert während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung	50,00	
5.2.11.	rechtzeitige Vorlage von Meldungen gemäß Punkt 2.1.	nicht rechtzeitige Vorlage von Meldungen gemäß Punkt 2.1.	500,00 je Monat	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

5.3.	Haltestellenausstattung			
5.3.1.	aktueller VRM-Haltestellenfahrplan hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. aus	fehlender Haltestellenfahrplan	50,00	
5.3.2.	aktueller VRM-Liniennetzplan hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. aus	fehlender Liniennetzplan	20,00	
5.3.3.	Haltestellenzeichen gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. ist an der Haltestelle angebracht	fehlendes Haltestellenzeichen	20,00	
5.3.4.	aktuelles VRM-Werbepplakat hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. aus	fehlendes Werbepplakat	10,00	
5.3.5.	Haltestellenbezeichnung ist gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. an der Abfahrtsstelle angebracht	fehlende/falsche Haltestellenbezeichnung	20,00	gilt nur, wenn das Unternehmen für die Haltestelle zuständig ist
5.3.6.	aktuelle Liniennummer, Linienverlauf, Zielangabe sind an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. angebracht	fehlende/falsche Liniennummer, Linienverlauf, Zielangabe	20,00	
5.3.7.	aktuelles VRM-Logo ist an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. angebracht	fehlendes/veraltetes VRM-Logo	10,00	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

5.4. Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb				
5.4.1	Fahrkartenverkauf in personenbedienter Verkaufsstelle gemäß den Anforderungen unter Punkt 4.4.	Fahrkartenverkauf in personenbedienter Verkaufsstelle findet nicht statt	1000,00 je Monat	ab dem 2. Monat
5.4.2.	Fahrkartenverkauf gemäß den in Anlage der „Fahrkartenvertrieb“ geregelten Vertriebswegen und Zuständigkeiten	Fahrkartenverkauf findet statt, jedoch nicht auf dem in der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ geregelten Vertriebsweg	100% der Ein- nahmen	aus diesen Verkäufen; die Reduzierung der Pönale auf 25 % findet keine Anwendung
5.4.3.	Fahrkartenverkauf gemäß Punkt 2 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“	Fahrkartenverkauf findet nicht gemäß Punkt 2 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ statt	500,00 je Monat	ab dem 2. Monat
5.4.4.	Fahrkartenverkauf gemäß Punkt 3 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“	Fahrkartenverkauf findet nicht gemäß Punkt 3 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ statt	500,00 je Monat	ab dem 2. Monat
5.4.5.	Vorlage der Prüfstatistik gemäß der Anlage „Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen“ für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31.03.	nicht bis 31.03. vorgelegte Prüfstatistik für das vorangegangene Kalenderjahr	100,00	
5.4.6.	Abschlagszahlung für Beitrag Verbundmarketing oder Ticket gem. Punkt 4.2	verspätete Zahlung von Marketingbeiträgen	2% des aus- stehen- den Betrages, höchstens 50,00 je Tag	jeweils
5.4.7.	Rechtzeitige Information der Fahrgäste bei planbaren Betriebsstörungen (spätestens 5 Tage vor Inkrafttreten) gemäß Punkt 2.7.	keine oder nicht-rechtzeitige Information der Fahrgäste bei planbaren Betriebsstörungen	50,00 je Vorfall	
5.4.8.	Nutzung der „Extremwetterseite“ bei wetterbedingten Beeinträchtigungen gemäß Punkt 2.7.	„Extremwetterseite“ wird vom Verkehrsunternehmen bei wetterbedingten Beeinträchtigungen nicht genutzt	200,00 je Tag	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

5.4. Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb (Fortsetzung)				
5.4.9.	Nutzung von Textbausteinen bzw. einheitlichen Formulierungsvorgaben des VRM gemäß Punkt 2.7.	Formulierungsvorgaben des VRM werden nicht genutzt	20,00 je Vorfall	
5.4.10.	Lieferung von Echtzeitinformationen gemäß Punkt 4.1.	Lieferung der Echtzeitinformationen für weniger als 90 % aller Fahrten mit Bordrechner (gemäß Punkt 1.2.7), bezogen auf die Anzahl aller Fahrten eines Monats	1.500,00 je Monat	Begrenzung auf maximal 15.000,00 Euro/pro Jahr je Linienbündel bzw. nichtgebündelter Einzellinie
5.4.11.	Einzelverkaufsdatensätze aus Busdruckern auslesen und bis Ende des folgenden Monats an VRM liefern	Verspätete Lieferung von Einzelverkaufsdatensätzen	0,50 je Datensatz und angefangener Woche der Verspätung	Begrenzung auf maximal 9.000,00 Euro/pro Jahr je Linienbündel bzw. nichtgebündelter Einzellinie
5.4.12.	Korrekte Lieferung von Einzelverkaufsdatensätzen gemäß den Vorgaben unter Punkt 4.4.	nicht-korrekt gelieferter Einzelverkaufsdatensatz (unvollständig oder nicht-korrekte Wiedergabe des konkreten Verkaufsvorgangs)	0,50 je Datensatz	Begrenzung auf maximal 9.000,00 Euro/pro Jahr je Linienbündel bzw. nichtgebündelter Einzellinie

6. Besondere Qualitätsanforderungen für den Stadtverkehr Koblenz

Nachfolgend werden ergänzende oder abweichende Regelungen zu den Qualitätsanforderungen gemäß Kapitel 1 bis 5 aufgeführt, die für alle im Linienbündel Stadtverkehr Koblenz zusammengefassten Linien gültig sind. Federführender Aufgabenträger ist die Stadt Koblenz.

Zu 1. Fahrzeugqualität:

Zulässig sind nur Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen wie beschrieben für die Fahrzeugkategorie A. Die Kategorie B mit den entsprechenden Fahrzeugtypen, Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen entfällt.

Die sogenannten Low-Entry-Varianten für Niederflurbusse sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Fahrzeugtyps Niederflur-Midibus (MBn).

Zu 1.1.1. Maximales Alter:

Das maximale Alter kann bis zu 16 Jahre betragen, wenn nach spätestens 10 Jahren eine grundlegende Modernisierung erfolgt, d.h. die technischen Verschleißteile ausgewechselt und die Inneneinrichtung zeitgemäß erneuert werden.

Zu 1.2.1. Motor:

Hinsichtlich der Fahrgeräusentwicklung gelten die Anforderungen nach VDV-Schrift 230, Kap. 3.2.3.

Zu 1.2.2. Türen:

Hinsichtlich der Türbreite gelten die Anforderungen nach VDV-Schrift 230, Kap. 6.3.

Zu 1.2.3. Ein- und Ausstieg:

Hinsichtlich der Absenkvorrichtung gelten, insbesondere für die Absenkbarkeit, die Anforderungen nach VDV-Schrift 230, Kap. 6.4.1.

Hinsichtlich der Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen gelten die Anforderungen nach VDV-Schrift 230, Kap. 6.4.2.

Die Haltewunschtaster (innen) sind gemäß VDV-Schrift 230, Kap. 7.3.2 auszuführen.

Zu 1.2.4. Fahrgastkomfort und Sicherheit:

Die Anforderung „Überland-Ausstattung mit entsprechender Polsterung“ entfällt.

Die Ausführung der Fahrgastsitze mit Polster und Stoffbezügen erfolgt gemäß VDV-Schrift 230, Kap. 7.2.2. Hartschalensitze sind als Alternative nicht zugelassen.

Die Sondernutzungsfläche wird nach VDV-Schrift 230, Kap. 7.7 ausgeführt. Für die Fahrzeugtypen Bn, MXn und GBn ist bei Neufahrzeugen eine Zulassung zur Mitnahme von bis zu 2 Rollstühlen zu gewährleisten.

Die Innenraumbelichtung inkl. der Ausleuchtung des Türbereichs erfolgt nach VDV-Schrift 230, Kap. 5.2. Für den Fahrzeugtyp GBn ist bei Neufahrzeugen eine zusätzliche Beleuchtung im Bereich des Drehgelenks vorzusehen.

Bezüglich der Anordnung von Haltestangen gelten die Anforderungen der VDV-Schrift 230, Kap. 7.3.1.

Hinsichtlich der Winterbereifung können im angegebenen Zeitraum (und darüber hinaus) alternativ Reifen mit der Kennzeichnung „M+S“ verwendet werden.

Hinsichtlich der Klimatisierung von Fahrgastraum und Fahrerplatz ist alternativ auch der Einsatz einer LCC-optimierten, dezentralen, elektrischen Klimaanlage nach VDV-Schrift 236/1 zugelassen. Es sind umweltverträgliche Kältemittel (z. B. auf CO₂-Basis) zu verwenden.

Zur ausreichenden Belüftung, insbesondere bei Ausfall der Klimaanlage, sind im vorderen und hinteren Bereich des Fahrzeugs jeweils 2 verriegelbare Klappfenster anzuordnen, beim Fahrzeugtyp GBn zusätzlich im mittleren Bereich des Fahrzeugs.

Zu 1.2.5. Fahrgastinformation im Fahrzeug:

Im Wageninnenraum sind neben der optischen Haltestellenanzeige zusätzlich weitere Fahrgastinformationen elektronisch auf übersichtlichen TFT-Displays darzustellen. Für diese bestehen folgende Anforderungen: Es sind zwei unabhängige Bildschirm-Darstellungsflächen, d. h. zwei TFT-Displays nebeneinander oder ein doppelt breiter TFT-Bildschirm – hinter der Fahrerkabine in der Fahrzeugmitte (über dem Gang) zu platzieren, für den Fahrzeugtyp GBn außerdem zusätzlich hinter dem Drehgelenk.

- TFT-Display bzw. -Darstellungsfläche 1 zeigt permanent die nächste und die nachfolgenden 2-3 Haltestellen an, zusätzlich werden Umsteigehinweise an den einzelnen Haltestellen, die Linienbezeichnung und das Fahrtziel sowie die aktuelle Uhrzeit gezeigt.
- TFT-Display bzw. -Darstellungsfläche 2 zeigt bei Bedarf Sonderhinweise (z.B. zum Fahrgastverhalten, bei Betriebsstörungen, zu Fahrplanabweichungen) an, die vom Fahrerplatz oder seitens der Betriebsleitstelle gesteuert werden können. Sofern kein akuter Bedarf für Sonderhinweise besteht, können ÖPNV-Informationen (z.B. Tarifhinweise), Nachrichten, Eigen- oder Fremdwerbung kommerzieller Drittanbieter gezeigt werden.

Im Wageninnenraum sind akustische Fahrgastinformationen (nächste Haltestelle und Umsteigehinweise) an Verknüpfungshaltestellen der Kategorie A sowie an weiteren, touristisch bedeutenden Haltestellen – in Abstimmung mit der Stadt Koblenz – zusätzlich englischsprachig anzusagen.

Neben dem Bordmikrofon für das Fahrpersonal ist auch die Durchsagemöglichkeit seitens der Betriebsleitstelle direkt in den Fahrgastraum vorzusehen.

Abweichend ist der Liniennetzplan zusammen mit Tarifinformationen sowie bei Bedarf weiteren ÖPNV-Informationen in einer Vitrine im Bereich der Sondernutzungsfläche auszuhängen.

Die Bereitstellung von Dispensern (Plexidisplays) im Format DIN-lang (hoch) und Nutzung im Rahmen von Marketingaktionen erfolgt nach Anforderung und in Abstimmung mit der Stadt Koblenz.

Zu 1.2.6. Fahrgastinformation am Fahrzeug:

Die elektronische Linienbeschilderung außen erfolgt auf LED-Vollmatrixanzeigen. Angezeigt wird

- auf der Fahrzeugfront: Linienbezeichnung und Fahrtziel,
- auf der Einstiegsseite: Linienbezeichnung und Fahrtverlauf,
- auf dem Fahrzeugheck: Linienbezeichnung,
- zusätzlich auf der linken Fahrzeugseite: Linienbezeichnung.

Für den Fahrzeugtyp KB erfolgt abweichend eine auch bei Dunkelheit erkennbare Linienbeschilderung nur außen an der Frontseite (Linienbezeichnung, Fahrtziel).

Zu 1.2.7. Bordrechner/Fahrkartenverkaufsgerät:

Das Kapitel wird um den Unterpunkt ITCS ergänzt.

Es erfolgt die Einrichtung eines intermodalen Transport-Kontrollsystems (ITCS) – als Weiterentwicklung eines rechnergestützten Betriebsleitsystems – zur Integration der Bordrechner in den Fahrzeugen und zur Daten- und Sprechfunk-Kommunikation mit der Betriebsleitstelle bzw. der mobilen Leitstelle und bei Bedarf mit Drittmandanten (z.B. externe Datendrehzscheibe). Folgende Anforderungen bestehen an das ITCS:

- Verarbeitung der Echtzeitinformationen und Ansteuerung von DFI-Anlagen,
- Lieferung von Echtzeitdaten an eine Datendrehzscheibe (Verbundauskunft),
- LSA-Beeinflussung nach den Spezifikationen der Stadt Koblenz,
- Automatische Anschlusssicherung,
- Verarbeitung statistischer Betriebsdaten (z.B. zur Pünktlichkeit),
- Steuerung von Engpassstellen (z.B. Ortskern Metternich),
- Zwischen Betriebsleitstelle und Bus: Einzelruf, Gruppenruf oder Linienruf,
- Automatisierte Nachricht an die Busse,
- Bus-zu-Bus-Kommunikation,
- Nahbereichsruf,

- Verarbeitung und Darstellung von Videosignalen.

Zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung ist neben der ITCS-Einrichtung in jedem Fahrzeug eine zusätzliche Mobilfunkeinrichtung („2. SIM-Karte“) vorzusehen als Rückfallebene bei Ausfall des ITCS.

In allen Fahrzeugen erfolgt die Überwachung des Fahrgastraums über eine Videoeinrichtung. Die aufgezeichneten Videodaten sind für 48 Stunden zu speichern.

Am Fahrerplatz befindet sich ein Überfalltaster, der im Notfall die Verständigung der Betriebsleitstelle durch den Fahrer ermöglicht.

Zu 1.3. Wartung und Sauberkeit:

Bei starken Verunreinigungen im Fahrgastraum (z. B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche ist das Fahrzeug unverzüglich zwecks Reinigung auf dem Betriebshof durch ein gleichwertiges Reservefahrzeug auszutauschen.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Um bei Unfallschäden, Beschädigungen oder starken Verunreinigungen sofort einen Fahrzeugtausch vornehmen zu können, ist eine ausreichend bemessene Fahrzeugreserve von mindestens 10% der für den fahrplanmäßigen Betrieb maximal benötigten Fahrzeuge vorzuhalten.

Das Kapitel wird um den Unterpunkt Erscheinungsbild ergänzt.

Die im Linienbündel Stadtverkehr Koblenz eingesetzte Fahrzeugflotte muss technisch und vom äußeren Erscheinungsbild her einheitlich gestaltet und erkennbar sein. In allen Fahrzeugen soll den Fahrgästen die gleiche Nutzung und Handhabung möglich sein bei gleicher Servicequalität.

Zu 2.1. Betriebs- und Meldepflichten:

Das Verkehrsunternehmen dokumentiert alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie gravierende Abweichungen von den definierten Standards und gibt der Stadt Koblenz kurzfristig in Textform Kenntnis über diese Vorfälle.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen bei Bedarf und auf Anforderung der Stadt Koblenz einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Aufgabenträger zu senden: (...)

Das Kapitel wird um den Unterpunkt Betriebsleitstelle ergänzt.

Als zentrale Organisationseinrichtung für den gesamten Verkehrsablauf unterhält das Verkehrsunternehmen eine Betriebsleitstelle, die möglichst direkt auf dem Betriebshof angesiedelt und während der gesamten Betriebszeiten an 7 Tagen in der Woche besetzt ist. Die Betriebsleitstelle überwacht den Betriebsablauf, unterstützt durch die Daten-, Audio- und Videoinformationen im Rahmen des ITCS, und ist jederzeit für das Fahrpersonal ansprechbar. Die Stadt Koblenz erhält für den Bedarfsfall eine direkte Durchwahlmöglichkeit zur Leitstelle. Die Betriebsleitstelle nimmt außerhalb der Kerngeschäftszeiten auch Anrufe über die Servicrufnummer der

Verkehrsunternehmens (z.B. für Fahrplanauskünfte) entgegen, sofern die jeweilige Betriebslage dies zulässt.

Die Leitstelle organisiert die Einsätze der Bereitschaftsdienste und der Verkehrsaufsicht. Die vorzuhaltende Betriebsbereitschaft muss bei Fahrzeugausfällen und in Notsituationen schnell eingreifen können (Möglichkeit der Anfahrt bis Koblenz Hauptbahnhof innerhalb von 10 Minuten). Die Verkehrsaufsicht im Außendienst muss über mobile Kommunikationsgeräte verfügen („mobile Leitstelle“), um im Rahmen von Großveranstaltungen, Sonderverkehrssituationen am Ort des Geschehens gezielt und selektiv Fahrpersonal erreichen zu können (Anfahrt zu einem beliebigen Einsatzort im Stadtgebiet Koblenz innerhalb von 30 Minuten, auch während der Hauptverkehrszeit).

Die Mitarbeiter der Leitstelle müssen über fundierte Ortskenntnisse verfügen, insbesondere innerhalb des Liniennetzes der Stadt Koblenz und in den benachbarten Regionen (mit Anschlussbeziehungen zum Stadtverkehr Koblenz).

Zu 2.2. Beschwerdemanagement:

Das Verkehrsunternehmen muss für Kundenanfragen zu den Themenbereichen Fundsachen, Fahrtausfälle und Verspätungen telefonisch montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage) sowie samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr (am 24.12. und 31.12. von 8:00 bis 12:00 Uhr) erreichbar sein.

Zu 2.6. Fahrbetrieb:

Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache mächtig sein und Streckenkunde besitzen. Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse des Fahrpersonals über Tarif, Fahrpläne und Anschlüsse der Linien im Stadtgebiet Koblenz und in Nachbarorten sicherzustellen.

Das Fahr- und Servicepersonal ist mit Dienstkleidung auszustatten, welche die Unternehmenszugehörigkeit erkennen lässt. Neue Fahrdienstmitarbeiter sind gründlich einzuarbeiten und theoretisch wie praktisch auf ihren Einsatz vorzubereiten. Eine kontinuierliche Mitarbeiterfortbildung – für Fahr- und Servicepersonal, insbesondere im Hinblick auf Fachkunde, Servicequalität, Kundenfreundlichkeit, Sicherheit und Deeskalation – ist sicherzustellen.

Zu 2.7. Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen:

Zur möglichst verzögerungsfreien Information der Fahrgäste bei allen Betriebsstörungen und witterungsbedingten Einschränkungen nutzt das Verkehrsunternehmen außer seiner Internet-Präsenz auch soziale Netzwerke (z.B. Twitter) und geeignete Apps (Push-Nachricht) zur Verbreitung der Meldungen.

Zusätzliches Kapitel 2.8. Umweltqualität

Zur Sicherstellung der Umsetzung ihrer Klima- und Umweltschutzziele vor Ort legt die Stadt Koblenz zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Umweltqualität des ÖPNV-Betriebs fest.

Zwecks Reduzierung erforderlicher Leerfahrten in der Region Koblenz ist der Betriebshofstandort des Verkehrsunternehmens im Stadtgebiet Koblenz, möglichst nahe gelegen an den zentralen Einsatzpunkten im Liniennetz, anzusiedeln. Die Abstellung und Versorgung aller eingesetzten Fahrzeuge hat an einem zentralen Standort zu erfolgen. Außerdem ist auf dem Betriebshof eine Tankstelle zur Treibstoffversorgung der Fahrzeuge vorzuhalten, um Leerfahrten zu vermeiden.

Das Betriebshofgelände erfüllt folgende umweltrelevanten Anforderungen:

- Versiegelte und überdachte Abstellflächen (Vermeidung von Verunreinigungen des Erdreichs),
- Verfügbarkeit einer Fahrzeughalle zur zentralen, witterungsgeschützten Abstellung aller eingesetzten Busse (schnee- und eisfreie Einsatzbereitschaft vor Betriebsbeginn),
- Externe Versorgung zur CO₂-neutralen Fahrzeugeinspeisung (Strom und Druckluft) zur Reduzierung der Emissionen der Fahrzeuge (Vermeidung unnötigen Warmlaufenlassens der Motoren)
- Energetischer Zustand der Anlage nach dem Mindeststandard „modernisierter Altbau“ ,
- Vorhaltung einer Werkstatt am Betriebshofstandort, um zusätzliche Werkstattfahrbewegungen zu vermeiden,
- Vorhaltung einer zentralen Fahrzeugwaschanlage mit ressourcenschonender Wasserversorgung (Brunnen- oder Regenwasser).

Die Maßnahmen zugunsten eines umweltschonenden und energiesparenden Betriebshofsmanagements sind im Rahmen unabhängiger Audits zertifizieren zu lassen. Für die Energieversorgung ist zu 100 % Ökostrom (anbieterseitig zertifiziert) zu nutzen.

Um bei Busunfällen umweltrelevante Auswirkungen (z.B. Auslaufen von Treibstoff) zu minimieren, sind im Rahmen des Notfallmanagements geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört die ständige Vorhaltung eines Abschleppwagens.

Das Fahrpersonal ist regelmäßig – mindestens alle 2 Jahre – hinsichtlich umweltschonender Fahrweise zu schulen.

Zu 3. Haltestellenausstattung:

Anstelle der VRM-Werbepлакate bzw. VRM-Liniennetzpläne können auch adäquate Vorlagen der Stadt Koblenz oder des Verkehrsunternehmens im Einvernehmen mit der Stadt Koblenz verwendet werden. Das VRM-Logo ist auf allen Vorlagen erkennbar zu platzieren. Logos oder Bezeichnungen der die jeweilige Haltestelle bedienenden Verkehrsunternehmen können auf den Vorlagen ergänzt werden.

Im Stadtgebiet Koblenz ist für Fahrplanaushangkästen und Masten/Rahmen des Haltestellenschildes (sowie weiteres Haltestellenmobiliar) abweichend die RAL-Farbe 5017 (Verkehrsblau) zu verwenden.

Zu 4. Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb:

Das Kapitel wird um den Unterpunkt Internet-Präsenz ergänzt.

Das Verkehrsunternehmen stellt die zur Benutzung des ÖPNV erforderlichen Informationen umfassend im Rahmen einer Internet-Präsenz (Linienetz, Fahrplan, Beförderungs- und Tarifinfos etc.) zusammen. Die wesentlichen Informationsinhalte sind zusätzlich auch in englischer Sprache bereitzustellen, um der Bedeutung der Stadt Koblenz als internationales touristisches Reiseziel auch bei der Nutzung seiner Verkehrsmittel gerecht zu werden.

Zu 4.2. Marketing:

Das Verkehrsunternehmen unterstützt nach Anforderung der Stadt Koblenz Werbeaktionen des VRM, indem es Plakate, Linienverlaufspläne, Broschüren, etc., die es vom VRM zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen zeitnah auslegt bzw. anbringt.

Das Werbe- und Informationsmaterial des Verkehrsverbundes ist auf Wunsch des Verkehrsunternehmen/s um das Logo bzw. die Bezeichnung des Verkehrsunternehmens zu ergänzen.

Anstelle von Werbemedien und Marketing-Aktionen des Verkehrsverbundes können auch adäquate Medien und Aktionen der Stadt Koblenz bzw. in Abstimmung durch das Verkehrsunternehmen realisiert werden, um den besonderen Ansprüchen eines städtisch geprägten ÖPNV-Angebotes auch in der Kommunikation und Werbung Rechnung tragen zu können.

Zu 4.3. Werbung für Dritte:

Eine Werbegestaltung der Fahrzeuge hat sich am beigefügten Muster (s. Anlage) zu orientieren und ist im Zweifelsfall mit der Stadt Koblenz abzustimmen.

Die Fahrzeugfront hat zugunsten der Wiedererkennbarkeit (Design) des Fahrzeugs grundsätzlich frei von Fremdwerbung zu sein.

Zusätzliche Anlagen:

- Spezifikationen für die LSA-Beeinflussung durch Fahrzeuge im ÖPNV (gilt für alle ÖPNV-Linien im Stadtgebiet Koblenz gemäß Kapitel 1.2.7.)
- Muster für die Gestaltung der Fahrzeuge mit Außenwerbung (Anwendungsbeispiel als Orientierungshilfe)

Haltestellenbeschilderung im VRM

Stand: August 2014

Standard für Haltestellenschilder im VRM

Erscheinungsbild und Ausstattung der Haltestellen beeinflussen wesentlich die Entscheidung des Kunden zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie stellen für den Kunden den ersten „Berührungspunkt“ mit dem ÖV-System dar, womit ihnen eine wichtige Funktion im Hinblick auf den ersten Eindruck zukommt. Die Vielfalt der Erscheinungsbilder von Haltestellen im Verbundgebiet erschwert die Orientierung der Fahrgäste. Deshalb hat der VRM Vorgaben für eine einheitliche Gestaltung und Beschriftung der Haltestellenpositionen erarbeitet und auf den nachfolgenden Seiten dokumentiert.

Die Standardisierung der Haltestellenschilder soll die Kundenorientierung verbessern (durch Festlegung der Art der Information und deren Platzierung auf dem Schild) und die einheitliche Verwendung von Namens- und Mastbezeichnungen sicherstellen.

1. Verpflichtende Elemente

Insbesondere die Anordnung der Einzelinformationen und bestimmte Größen-verhältnisse sind verpflichtend einzuhalten:

1.1.	Montage des Haltestellenschildes, weiß, im rechten Winkel zur Fahrtrichtung - Ausnahmen nur durch örtlich begründbare Zwänge. Damit wird eine von beiden Seiten einsehbare Fahrgastinformation sichergestellt. Alle nachfolgend genannten Informationen sind identisch auf beiden Seiten des Haltestellenschildes anzubringen.
1.2.	Haltestellenzeichen (StVO-Zeichen 224) gemäß VwV-StVO, reflektierend Typ 2, Durchmesser mindestens 300 mm, mittig angebracht
1.3.	Aktuelles Verbundlogo gemäß VRM-Vorgabe, rechts unterhalb des Haltestellenzeichens
1.4.	Darunter: Name der Gemeinde und Name des Stadtteils/Ortsteils (gemäß VRM-Haltestellenkataster), mit Bindestrich getrennt. Der Ortsteilname entfällt, wenn Gemeinde und Stadt-/Ortsteilname identisch sind. Schriftgröße mindestens 30 mm, Schriftfarbe schwarz. Zu lange Gemeinde- und Ortsteilnamen sind zweizeilig zu schreiben.
1.5.	Darunter: Name der Haltestelle (gemäß VRM-Haltestellenkataster) sowie die Mastbezeichnung (sofern Bussteige gemäß VRM-Haltestellenkataster vorgegeben sind). Schriftgröße mindestens 30 mm, Schriftfarbe schwarz. Zu lange Haltestellennamen sind zweizeilig zu schreiben.
1.6.	Darunter: Liniennummer und Linienziel der Linie gemäß Vorgabe VRM. Schriftgröße der Liniennummer mindestens 30 mm. Schriftgröße des Linienziels mindestens 18 mm. Schriftfarbe schwarz. Zu lange Zielangaben sind zweizeilig zu schreiben. Bei zwei und mehr Linien an einer Haltestelle ist ein separates Schild mit den Linienangaben oder ein Wechselschildsystem zulässig. Wenn mehrere Linien über den identischen Linienweg (z.B. Richtung Innenstadt etc.) fahren, kann die Linienbeschilderung zusammengefasst werden, ist aber <u>in jedem Einzelfall mit dem VRM abzustimmen</u> .
1.7.	Darunter: Logo des Verkehrsunternehmens. Die Angabe des Unternehmenslogos kann entfallen, sofern es in den Aushangfahrplänen enthalten ist.

Zum schnelleren Verständnis der Proportionen dient die nachfolgende Musterabbildung:



2. Optionale Elemente

Darüber hinaus empfiehlt der VRM die folgenden Gestaltungselemente:

2.1.	Falls keine konkrete Farbvorstellung für den Schildhalter besteht, empfiehlt der VRM die RAL-Farbe 5002 (Ultramarinblau). Es existieren jedoch keine verbindlichen Farbvorgaben seitens des VRM.
2.2.	Als Schriftart wird Frutiger57Condensed empfohlen, in Vergabeverfahren ist diese Schriftart vorgegeben. Sonstige Schriftarten, vor allem in Kommunen mit eigenen Haltestellen, nach Absprache mit dem VRM.

Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen im VRM

Stand: August 2014

Die Verkehrsunternehmen sind zur Durchführung von Fahrkartenprüfungen nach folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- Die Fahrkartenprüfung ist, im Sinne der Gleichbehandlung aller Kunden, das geeignete Mittel zur Durchsetzung der Entgeltverpflichtung bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.
- Die Fahrkartenprüfung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Einnahmen aus der Personenbeförderung.
- Die Fahrkartenprüfung ist Bestandteil der Vertriebsaktivitäten der einzelnen Verkehrsunternehmen und als solche auch von den einzelnen Verkehrsunternehmen auf ihren Fahrzeugen und ihren Linien eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen.
- Durch Einsatz von besonderen Fahrkartenprüfern sind mindestens 1,0 % der nach der unternehmensspezifischen Statistik jährlich pro Unternehmen beförderten Fahrgäste (Prüfquote) auf eigene Kosten zu prüfen. Bei Unternehmen mit permanenter Einstiegsprüfung ermäßigt sich diese Prüfquote auf 0,2 %. Diese Prüfungsquote ist einmal jährlich durch die Vorlage der Prüfstatistik durch die einzelnen Verkehrsunternehmen gegenüber der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) nachzuweisen. Sollte ein Verkehrsunternehmen diesen Prüfungsumfang auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht erfüllen, so kann die VRM GmbH auf Kosten und zu Lasten des jeweiligen Verkehrsunternehmens die Fahrkartenprüfungen selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Für die Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr gelten abweichend die in den jeweiligen Verkehrsverträgen mit den Aufgabenträgern vereinbarten Bestimmungen.
- Die Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt sind nicht Bestandteil der Fahrgeldeinnahmen und verbleiben bei dem prüfenden Verkehrsunternehmen oder der VRM GmbH.
- Zur gleichartigen Durchführung von Fahrkartenprüfungen werden die Verkehrsunternehmen die Prüfmethoden aufeinander abstimmen und die Aus- und Fortbildung der Fahrkartenprüfer vereinheitlichen bzw. gemeinsam durchführen. Der Austausch von Prüfpersonal ist anzustreben.
- Zur Erfüllung der vorgenannten Grundsätze haben die Verkehrsunternehmen die Möglichkeit neben eigenem Prüfpersonal auch das Personal anderer Verkehrsunternehmen im Verkehrsnetz einzusetzen.
- Die Verkehrsunternehmen und die VRM GmbH erklären sich bereit, im Rahmen des rechtlich zulässigen Umfangs, die Zusammenarbeit in der Bearbeitung der Forderungen aus dem erhöhten Fahrgeld und der damit sich ergebenden rechtlichen Verfahren anzustreben.

Fahrkartenvertrieb im VRM

Stand: August 2014

1. Fahrkartensorten und Vertrieb

Die Zuständigkeit für den Vertrieb von VRM-Fahrkarten im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Fahrkartensorte	Vertriebsweg	vertriebsberechtigt
Einzelfahrschein, Ermäßigter Einzelfahrschein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag), Einzelfahrschein BahnCard, Einzelfahrschein MobilCard, Einzelfahrschein Komfortzuschlag, Anschlussfahrschein zu Zeitkarte, Ermäßigter Anschlussfahrschein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag) zu Zeitkarte, Anschlussfahrschein BahnCard zu Zeitkarte, Anschlussfahrschein MobilCard zu Zeitkarte Fahrradkarte	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten ¹	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
	Handyticket (via Mobiltelefon)	VRM GmbH
	Onlineticket (via Internet)	VRM GmbH
Gruppenfahrschein	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten ¹	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
	Handyticket (via Mobiltelefon)	VRM GmbH
	Onlineticket (via Internet)	VRM GmbH
Tageskarte, 3-Tageskarte, Minigruppenkarte, 3-Tages-Minigruppenkarte	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten ¹	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
	Handyticket (via Mobiltelefon)	VRM GmbH
	Onlineticket (via Internet)	VRM GmbH
Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten ¹	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
	Handyticket (via Mobiltelefon)	DB Vertrieb GmbH
	Onlineticket (via Internet)	DB Vertrieb GmbH

¹ im Schienenpersonennahverkehr ist der Verkauf im Fahrzeug nur in Einzelfällen auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages zulässig

Fahrkartensorte	Vertriebsweg	vertriebsberechtigt
Wochenkarte, Monatskarte, 9-Uhr-Monatskarte, Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, 60-Plus-Ticket, Zuschlag-Wochenkarte 1. Klasse; Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten ¹	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
Monatskarte im Abo, 9-Uhr-Monatskarte im Abo, Schülermonatskarte im Abo, Schüler-Plus-Ticket, 60-Plus-Ticket im Abo, Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse im Abo	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
Schülerjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
Kindergartenjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
IC-Aufpreis zu Wochenkarte, IC-Aufpreis zu Schülerwochenkarte, IC-Aufpreis zu Monatskarte, IC-Aufpreis zu 9-Uhr-Monatskarte, IC-Aufpreis zu Schülermonatskarte	Personenbediente Verkaufsstelle	DB Vertrieb
	Automat an der Haltestelle	DB Vertrieb
IC-Aufpreis zu Monatskarte im Abo, IC-Aufpreis zu 9-Uhr-Monatskarte im Abo, IC-Aufpreis zu Schülermonatskarte im Abo	Personenbediente Verkaufsstelle	DB Vertrieb
Kombiticket (bspw. KoblenzCard, Gäste-Ticket, Veranstaltungsticket, Schülerpraxistag, Gästekarte, Dienst-/Prüfausweis)	nach besonderer Vereinbarung	VRM GmbH
Job-Ticket	nach besonderer Vereinbarung	VRM GmbH
Semester-Ticket	nach besonderer Vereinbarung	VRM GmbH

¹ im Schienenpersonennahverkehr ist der Verkauf im Fahrzeug nur in Einzelfällen auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages zulässig

2. Anforderungen an die Fahrkartensicherheit

Für die Fahrkartensicherheit im VRM gelten folgende Mindestanforderungen:

- Verwendung dokumentenechter Fahrkartenpapiere
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch schriftliche Anweisung über den Wert und die Behandlung von Fahrkartenpapier (Fahrkartenpapier = „Wertpapier“)
- Aufbewahrung nur in verschlossenen Schränken (möglichst mit Alarmanlage und Transponder)
- Exakte Buchführung über sämtliche Fahrkartenpapiere, z.B. sollte auch der Ort der Verwendung schriftlich festgehalten werden
- Regelung der Zugriffsrechte zu den Fahrkartenpapieren
- Fahrkartenpapierausgabe nur gegen Quittung
- Ausgabe von Fahrkartenpapier an Vorverkaufsstellen und Fahrpersonal nur in geringen Mengen
- Regelungen zur Vernichtung und Aufbewahrung stornierter Fahrkarten (mindestens 2 Jahre Aufbewahrungsfrist)
- Fahrkartenpapierverluste zeitnah an VRM GmbH, Fahrausweisprüfer und Fahrpersonal melden
- Fahrkartenpapierreste innerhalb des Verkehrsunternehmens zentral vernichten oder entwerten
- Fahrkartenpapierverbrauch stichprobenartig auf Plausibilität prüfen und dokumentieren (mindestens Stichproben)
- Einstellung der Ticketmuster in die VRM-Datenbank

Für Fahrkartenpapier gelten folgende Anforderungen²:

- Auf der Vorder- oder Rückseite muss ein Guilloche-Balken, ein Verkehrsmittelpiktogramm oder ein Unternehmenslogo in „Leuchtorange“ aufgedruckt sein. Bei Abo-Karten kann alternativ auch die Nummer des Gültigkeitsmonats in „Leuchtorange“ auf der Vorderseite ausgeführt werden.
- Bei Fahrkartenrollen sind Rollenummer, Fahrkartennummern und Herstellerkürzel fortlaufend aufzudrucken.
- Auf der Vorder- oder Rückseite muss der Text „Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ aufgedruckt sein.

Für die Fahrkartenbewertung gelten folgende Anforderungen:

- Der Druck muss satt schwarz, gut lesbar, schnell trocknend, lichtecht, wisch- und wasserfest und mit chemischen Mitteln nicht spurlos zu beseitigen sein. Des Weiteren muss der Druck nach zwei Jahren noch mindestens einen Kontrast von 50 % zur optimalen Druckdichte (Schwärzungsgrad) aufweisen.

² im Schienenpersonennahverkehr können auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages weitere/abweichende Standards zur Anwendung kommen

3. Fahrkarteninhalte und -layout

Die exakten, vertriebsspezifischen Text- und Dateninhalte auf VRM-Fahrkarten sowie deren Anordnung sind den folgenden Tabellen/Beispielen zu entnehmen. Die Vorgaben zur Programmierung bzw. Ausstellung der räumlichen Gültigkeit auf VRM-Fahrkarten sind der VRM-Tarif-CD zu entnehmen.

Fahrkartensorte	Einzelfahrschein, Ermäßigter Einzelfahrschein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag), Einzelfahrschein BahnCard, Einzelfahrschein MobilCard, Einzelfahrschein Komfortzuschlag, Fahrradkarte
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, und Uhrzeit
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	Klartext (VRM-FGI-Abkürzung oder Bahnhofname oder VRM-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	ja, Richtung „H“ oder „R“
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Ermäßigter Einzelfahrschein Kind

VU-Name oder -Logo		
Erm. Einzelfahrschein		
Kind		
gültig ab	01.02.13	17:05
von	101	Koblenz-City
nach	106	KO-Arenberg
über	000	ohne Umweg
Preis	0,00 €	Preisstufe 02
incl. gesetzl. MwSt.		
994 H Koblenz Hbf		
01.02.13 17:05 1234 5678 901		


Fahrkartensorte	Anschlussfahrchein zu Zeitkarte, Ermäßigter Anschlussfahrchein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag) zu Zeitkarte, Anschlussfahrchein BahnCard zu Zeitkarte, Anschlussfahrchein MobilCard zu Zeitkarte
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, und Uhrzeit
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Sondertext: Anzahl Tarifwaben
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	Klartext (VRM-FGI-Abkürzung oder Bahnhofname oder VRM-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifgebiet)	-
Über (Wegwahl)	-
Linie (nur Busdrucker)	ja
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Laufende Nr./Fahrchein-Nr.	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Ermäßigter Einzelfahrchein Kind

VU-Name oder -Logo	
Anschlussfahrchein MobilCard zu Zeitkarte	
gültig ab	01.02.13 17:05
	5 Tarifwaben
Preis	4,50 € incl. gesetzl. MwSt.
	994 Koblenz Hbf
	01.02.13 17:05 1234 5678 901

Fahrkartensorte	Gruppenfahrchein
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, und Uhrzeit
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	Klartext (VRM-FGI-Abkürzung oder Bahnhofname oder VRM-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	ja
Anzahl Personen	ja
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Gruppenfahrchein

VU-Name oder -Logo	
Gruppenfahrchein	
14 Personen	
gültig ab	01.02.13 17:05
von	101 Koblenz-City
nach	106 KO-Arenberg
über	000 ohne Umweg
Preis	0,00 €
	incl. gesetzl. MwSt.
	994 Koblenz Hbf
	Preisstufe 02
01.02.13 17:05 1234 5678 901	

Fahrkartensorte	Tageskarte, Minigruppenkarte
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig am TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Tageskarte

VU-Name oder -Logo	
Tageskarte	
gültig am	01. Feb. 2013
von	101 Koblenz-City
nach	106 KO-Arenberg
über	000 ohne Umweg
Preis	0,00 €
	incl. gesetzl. MwSt.
	Preisstufe 02
31.01.13 16:01 1234 5678 901	

Fahrkartensorte	3-Tageskarte, 3-Tages-Minigruppenkarte
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: 3-Tageskarte

VU-Name oder -Logo		
3-Tageskarte		
gültig ab	01. Feb. 2013	
gültig bis	03. Feb. 2013	
von	101 Koblenz-City	
nach	106 KO-Arenberg	
über	000 ohne Umweg	
Preis	0,00 €	Preisstufe 02
	incl. gesetzl. MwSt.	
31.01.13 16:01 1234 5678 901		

Fahrkartensorte	Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig am TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)
Über (Wegwahl)	Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	ja
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Rheinland-Pfalz-Ticket

	
VU-Name oder -Logo	
Rheinland-Pfalz-Ticket	
2 Personen	
gültig am	02. Feb. 2013
Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)	
Preis	25,00 €
	incl. gesetzl. MwSt.
31.01.13 16:01 1234 5678 901	

Inhalte	Fahrkartensorte	Wochenkarte, Monatskarte, 9-Uhr-Monatskarte, Zuschlag-Wochenkarte 1. Klasse, Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)		Klartext
Datum		ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit		ja
Von (Starttarifgebiet)		Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)		-
Nach (Zieltarifgebiet)		Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)		Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)		-
Anzahl Personen		-
Name, Vorname (Nutzer)		-
Preis (€, EUR)		ja
Preisstufe (2-stellig)		ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.		ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)		ja
Automaten-/Geräte-Nr.		ja

Musterbeispiel: Wochenkarte

VU-Name oder -Logo			
Wochenkarte			
von	101	Koblenz-City	
nach	106	KO-Arenberg	
über	000	ohne Umweg	
gültig ab	11. Mrz. 2013		
gültig bis	17. Mrz. 2013		
Preis	56,70 €	Preisstufe	09
	incl. gesetzl. MwSt.		
31.01.13 16:01 1234 5678 901			

Fahrkartensorte	Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Schülerwochenkarte

		
VU-Name oder -Logo		
Schülerwochenkarte		
gültig nur in Verbindung mit einer Schülerkundenkarte		
von	101	Koblenz-City
nach	106	KO-Arenberg
über	000	ohne Umweg
gültig ab	11. Mrz. 2013	
gültig bis	17. Mrz. 2013	
Name, Vorname	_____	
Preis	45,60 €	Preisstufe 07
	incl. gesetzl. MwSt.	
	31.01.13 16:01 1234 5678 901	


Fahrkartensorte	60-Plus-Ticket
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	ja
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: 60-Plus-Ticket

	
VU-Name oder -Logo	
60-Plus-Ticket	
VRM-Gesamtnetz	
gültig ab	11. Mrz. 2013
gültig bis	10. Apr. 2013
Name, Vorname	_____
	gültig nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
Preis	63,60 € incl. gesetzl. MwSt.
	31.01.13 16:01 1234 5678 901

Fahrkartensorte	Schüler-Plus-Ticket
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig für Monat, Jahr
Verkaufsdatum, -uhrzeit	-
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	ja
Preis (€, EUR)	ja, (auf Monatsabschnitten Bewertung mit 1/12 von X,XX EUR)
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	-
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Schüler-Plus-Ticket

	
VU-Name oder -Logo	
<h3>Schüler-Plus-Ticket</h3> <p>VRM-Gesamtnetz</p>	
gültig ab 14.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den RLP-Schulferien ganztägig. Bewegliche Ferientage gelten als Schultage.	
gültig für Monat	März 2013
Mustermann, Max	
Ein Zwölftel von	
Preis	98,60 € incl. gesetzl. MwSt.
5678 901	

Fahrkartensorte	Monatskarte im Abo, 9-Uhr-Monatskarte im Abo, Schülermonatskarte im Abo, 60-Plus-Ticket im Abo, Zuschlag-Monatskarte 1.Klasse im Abo
Inhalte	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig für Monat, Jahr
Verkaufsdatum, -uhrzeit	-
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	nur bei persönlicher Karte
Preis (€, EUR)	ja, (auf Monatsabschnitten Bewertung mit 1/12 von X,XX EUR)
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	-
Automaten-/Geräte-Nr.	-

Musterbeispiel:
Monatskarte im Abo, übertragbar

	
VU-Name oder -Logo	
Monatskarte Abo	
von	101 Koblenz-City
nach	106 KO-Arenberg
über	000 ohne Umweg
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im VRM-Gesamtnetz gültig	
gültig für Monat	März 2013
Preis	Ein Zwölftel von 1234,50 € Preisstufe 02
incl. gesetzl. MwSt. 5678 901	

Musterbeispiel:
Monatskarte im Abo, persönlich

	
VU-Name oder -Logo	
Monatskarte Abo	
von	101 Koblenz-City
nach	106 KO-Arenberg
über	000 ohne Umweg
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im VRM-Gesamtnetz gültig	
gültig für Monat	März 2013
Preis	Ein Zwölftel von 1234,50 € Preisstufe 02
incl. gesetzl. MwSt. 5678 901	
Mustermann, Max	

Inhalte	Fahrkartensorte	Schülerjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger), Kindergartenjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)		Klartext
Datum		ja, gültig für Monat, Jahr
Verkaufsdatum, -uhrzeit		-
Von (Starttarifgebiet)		Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)		-
Nach (Zieltarifgebiet)		Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)		Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)		-
Anzahl Personen		-
Name, Vorname (Nutzer)		ja
Preis (€, EUR)		-
Preisstufe (2-stellig)		-
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.		ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)		-
Automaten-/Geräte-Nr.		-
weitere Angaben		Wohnort des Nutzers, Bestell-Nr. des Kostenträgers, Name und Ort der Bildungseinrichtung

Musterbeispiel: Schülerjahreskarte

	
VU-Name oder -Logo	
Schülerjahreskarte	
von	521 Diez
nach	522 Hahnstätten
über	000 ohne Umweg
gültig für Monat	März 2013
Nutzer/in	Mustermann, Max
	Holzheim 123456/10 Realschule Plus Hahnstätten
	5678 901

Fahrkartenklartexte:

Fahrkartensorte	Fahrkartenklartext Standard	Fahrkartenklartext Abkürzungsvariante 1	Fahrkartenklartext Abkürzungsvariante 2
Einzelfahrschein	Einzelfahrschein		
Ermäßigter Einzelfahrschein Kind	Ermäßigter Einzelfahrschein Kind	Erm. Einzelfahrschein Kind	Erm. Einzelfahrt Kind
Ermäßigter Einzelfahrschein Hund	Ermäßigter Einzelfahrschein Hund	Erm. Einzelfahrschein Hund	Erm. Einzelfahrt Hund
Ermäßigter Einzelfahrschein 1. Klasse	Ermäßigter Einzelfahrschein 1. Kl.	Erm. Einzelfahrschein 1. Kl.	Erm. Einzelfahrt 1. Kl.
Einzelfahrschein BahnCard	Einzelfahrschein BahnCard	Einzelfahrschein BC	
Einzelfahrschein MobilCard	Einzelfahrschein MobilCard	Einzelfahrschein MC	
Einzelfahrschein Komfortzuschlag	Einzelfahrschein Komfortzuschlag	Einzelfahrt Komfortzuschlag	Komfortzuschlag
Anschlussfahrschein zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein zu ZK	Anschlussfahrt zu ZK
Ermäßigter Anschlussfahrschein (Kind, Hund, 1.Klasse-Zuschlag) zu Zeitkarte	Ermäßigter Anschlussfahrschein zu Zeitkarte	Erm. Anschlussfahrschein zu ZK	Erm. Anschlussf. zu ZK
Anschlussfahrschein BahnCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein BahnCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein BC zu ZK	Anschlussf. BC zu ZK
Anschlussfahrschein MobilCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein MobilCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein MC zu ZK	Anschlussf. MC zu ZK
Fahrradkarte	Fahrradkarte, im SPNV Mo-Fr vor 9 Uhr	Fahrradkarte, Mo-Fr vor 9 Uhr	Fahrrad, Mo-Fr vor 9 Uhr
Gruppenfahrschein	Gruppenfahrschein		
Tageskarte	Tageskarte		
3-Tageskarte	3-Tageskarte		
Minigruppenkarte	Minigruppenkarte bis zu 5 Personen	Minigruppenkarte 5 Pers.	Minigruppenkarte 5 P.
3-Tages-Minigruppenkarte	3-Tages-Minigruppenkarte bis zu 5 Personen	3-Tages-Minigruppenkarte 5 Pers.	3-Tag-Minigruppe 5 P.
Rheinland-Pfalz-Ticket, 1 Person (für 2. bis 5. Person ist analog zu verfahren)	Rheinland-Pfalz-Ticket 1 Person ³	RLP-Ticket 1 P. ³	
Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht, 1 Person (für 2. bis 5. Person ist analog zu verfahren)	Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht 1 Person ³	RLP-Ticket Nacht 1 P. ³	

³ weitere Textvorgaben sind bei DB Vertrieb abzufragen

Fahrkartensorte	Fahrkartentext Standard	Fahrkartentext Abkürzungsvariante 1	Fahrkartentext Abkürzungsvariante 2
Wochenkarte	Wochenkarte		
Monatskarte	Monatskarte		
9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Monat	
Schülerwochenkarte	Schülerwochenkarte	Schüler Woche	
Schülermonatskarte	Schülermonatskarte	Schüler Monat	
60-Plus-Ticket	60-Plus-Ticket		
Zuschlag-Wochenkarte 1. Klasse	Zuschlag-Wochenkarte 1. Kl.	Zuschlag Woche 1. Kl.	Zuschlag Woche
Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse	Zuschlag-Monatskarte 1. Kl.	Zuschlag Monat 1. Kl.	Zuschlag Monat
Monatskarte im Abo	Monatskarte Abo	Monat Abo	
9-Uhr-Monatskarte im Abo	9-Uhr Monatskarte Abo	9-Uhr-Monat Abo	
Schülermonatskarte im Abo	Schülermonatskarte Abo	Schülermonat Abo	
Schüler-Plus-Ticket	Schüler-Plus-Ticket		
60-Plus-Ticket im Abo	60-Plus-Ticket Abo		
Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse im Abo	Zuschlag-Monatskarte 1.Kl. Abo	Zuschlag Monat 1.Kl. Abo	Zuschlag Monat Abo
Schülerjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Schülerjahreskarte	Schüler Jahr	
Kindergartenjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Kindergartenjahreskarte	Kindergarten Jahr	

Verkaufsdatenmeldungen im VRM

Stand: August 2014

Tabelle: Datenformat Meldung der Verkaufsdaten

Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRM GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
1	IdentNr	Integer	12		-kein Wertebereich-		X	Identifizierer des Schnittstellensatzes (zusammen mit Abrechnungskennung eindeutig über alle während der Genehmigungslaufzeit jemals gelieferten Datensätze)
2	Abrechnungskennung	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		Abrechnungskennung des VRM
3	Unternehmen	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		Verkehrsunternehmen in dessen Name die Fahrkarte verkauft wurde
4	Lokales Teillos	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		Füllung nur in besonderen Fällen; Feld bleibt i.d.R. leer
5	Verkaufstechnik	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
6	Anzahl	Integer	7	X*	-9.999.999 bis 9.999.999		X	ganzzahlig, auch negativ
7	Verkaufsdatum	Alphanumerisch	8	JJMMTT	-kein Wertebereich-		X	gültiges Datum
8	Verkaufsuhrzeit	Alphanumerisch	4	SSMM	0000 bis 2359		X	gültige Uhrzeit
9	Preisstufe	Integer	2	X*	lt. Tarif-CD VRM GmbH	X		
10	Sortenschlüssel	Integer	6	X*	Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
11	Universal	Alphanumerisch	40	AAAAA:xxx...xxx	zu definieren	X		bleibt zur Zeit leer
12	Gerätenummer	Alphanumerisch	20		-kein Wertebereich-		X	wird vom Verkehrsunternehmen vergeben
13	Zahlungsart	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
14	Preis	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999.999,99 bis 999.999.999.999,99	X		Kundenabgabepreis, 2 Nachkommastellen
15	Subvention	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999.999,99 bis 999.999.999.999,99	X		Subventionsbetrag, 2 Nachkommastellen
16	Tarifversion	Alphanumerisch	5		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
17	Von	Integer	5	X*	Quellzone lt. VRM-Tarifmatrix	X		
18	Nach	Integer	5	X*	Zielzone lt. VRM-Tarifmatrix	X		
19	Über	Integer	5	X*	Überzone lt. VRM-Tarifmatrix	X		
20	Starthaltestelle	Integer	8	X*	HstNr. lt. VRM-Haltestellen-datenbank	X		
21	Linie	Alphanumerisch	8		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		i.d.R. öffentliche Liniennummer
22	Richtung	Alphanumerisch	5		-kein Wertebereich-		X	siehe Erläuterung
23	Fahrtnummer	Alphanumerisch	6		-kein Wertebereich-		X	siehe Erläuterung
24	Gültig ab	Alphanumerisch	8	JJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	gültiges Datum

25	Fahrten	Alphanumerisch	10	AAAAAAAAA		X		bleibt leer, außer bei besonderer Vereinbarung
26	Zielhaltestelle	Integer	8	X*	HstNr. lt. VRM-Haltestellen-datenbank	X		i.d.R. nur bei Einzel- und Tageskarten; nur wenn im Verkaufsgerät verfügbar
27	AGS	Alphanumerisch	11		11-stelliger AGS gemäß VRM-Vorgabe	X		siehe Erläuterung

Erläuterungen zur Tabelle: Datenformat Meldungen der Verkaufsdaten

Bei negativen Zahlen kommt das Vorzeichen zusätzlich als mögliches Zeichen zur hier angegebenen Feldlänge hinzu.

Tausender-Trennpunkte sind hier nur zur besseren Lesbarkeit dargestellt. Geliefert wird eine Zeichenfolge ohne Tausender-Trennzeichen.

* Die Lieferung von Zahlen mit führender „0“ ist für eine Übergangszeit zulässig.

Beispiel für eine Verkaufsdatenmeldung (Feldnamen nicht zu liefern), auf Leerzeichen in einer Zeile kann verzichtet werden:

ID;Abrechnungskennung;Unternehmen;Lokales Teillos;Verkaufstechnik;Anzahl;
Verkaufsdatum;Verkaufsuhrzeit;Preisstufe;Sortenschlüssel;Universal;Gerätenummer;
Zahlungsart;Preis;Subvention;Tarifversion;Von;Nach;Über;Starthaltestelle;Linie;
Richtung;Fahrtnummer;Gültig ab;Fahrten;Zielhaltestelle;AGS

6140000001;EMSAAR;BusGmbH;;11;1;20130201;1442;2;30001;;367;1;8,65;;20131;634;635;;10117;2
;1;;20130204;;;;

Beschreibung der einzelnen Felder der Verkaufsdatensätze im Detail

1 IdentNr

Eine fortlaufende Identifikationsnummer des Datensatzes, die vom Verkehrsunternehmen nur ein einziges Mal zu vergeben ist.

Zusammen mit dem Feld Abrechnungskennung ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes. Die IdentNr muss über alle Datenlieferungen, die an die VRM GmbH erfolgen, auf Abrechnungskennungsebene eindeutig sein! Eine Datenlieferung darf keine Datensätze beinhalten, die bereits an die VRM GmbH versandt wurden - weder unter der alten IdentNr noch unter einer neuen IdentNr. Somit darf ein an die VRM GmbH übergebener Datensatz in keiner Folgelieferung erneut übergeben werden, ausgenommen bei Korrekturen in Form von Neulieferungen für eine bereits gelieferte Meldeperiode (Zähler im Dateinamen ungleich 0). Diese Neulieferungen müssen immer den gesamten Datenbestand einer Meldeperiode umfassen, also insbesondere auch die bereits gelieferten (korrekten) Daten.

2 Abrechnungskennung

Bei einem Linienbündel ist dies die Abkürzung des Linienbündels oder einer nichtgebündelten Einzellinie. Bei Teilnetzen im SPNV ist dies die Abkürzung des Teilnetzes. Die Angabe erfolgt gemäß Vorgabe der VRM GmbH. Der Inhalt wird dem Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. In einer Verkaufsmeldungsdatei muss in allen Datensätzen die gleiche Abrechnungskennung enthalten sein.

3 Unternehmen

Verkehrsunternehmen, in dessen Namen die Fahrkarte verkauft wurde, Kodierung gemäß Vorgabe der VRM GmbH.

4 Lokales Teillos

Das Feld wird nur in besonderen Fällen befüllt; Kodierung gemäß Vorgabe der VRM GmbH. Im SPNV bleibt das Feld leer.

5 Verkaufstechnik

Identifikation der genutzten Verkaufstechnik gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRM GmbH.

6 Anzahl

Verkaufte Stückzahl von Fahrkarten. Es können nur ganzzahlige Werte eingegeben werden.

Ist im Regelfall 1, kann jedoch bei Abgabe gleichartiger Fahrkarten wie z.B. beim JobTicket deutlich höher sein. Hier sind auch Stornos bzw. Teilstornierung als negative Zahl einzutragen. Bei Stornos bzw. Teilstornierungen einzelner Fahrkarten bei denen die Zahl der Fahrkarten nicht bekannt ist, muss im Feld Anzahl die Zahl 0 eingegeben werden.

7 Verkaufsdatum

Datum des Verkaufs bzw. der Rücknahme der Fahrkarte.

8 Verkaufsuhrzeit

Uhrzeit des Verkaufs bzw. der Rücknahme der Fahrkarte (auch bei Zeitkarten).

9 Preisstufe

Das Feld Preisstufe enthält die Preisstufe einer verkauften Fahrkarte. Sofern keine Preisstufe zuzuordnen ist, ist der Wert 00 zu verwenden. Für einzelne Preisstufen (Übergangstarife, räumlich begrenzte Angebote) besteht die Notwendigkeit, die Preisstufe und den Sortenschlüssel gemäß einer Tabelle umzuwandeln, die die VRM GmbH rechtzeitig dem Verkehrsunternehmen vor Gültigkeitsbeginn der entsprechenden Regelung zur Verfügung stellt.

10 Sortenschlüssel

Der Sortenschlüssel ist eine sechsstellige Zahl gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRM GmbH.

11 Universal

Das Feld bleibt zur Zeit leer.

12 Gerätenummer

Bei personalbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer mit der Nummer des Fahrermoduls zu füllen. Falls es keine Fahrermodule gibt, sind die Gerätenummern zu liefern, die je Unternehmen eindeutig für das genutzte Verkaufsgerät sind. Bei Verkäufen an kundenbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer die Nummer des Verkaufsgeräts. Diese Nummern müssen je Unternehmen eindeutig sein. Bei Verkäufen über einen PC-Arbeitsplatz ist pro Partner und PC-Arbeitsplatz eine eindeutige numerische Kennziffer zu verwenden. Hinweis: Namen von Fahrern oder Verkäufern dürfen nicht geliefert werden.

13 Zahlungsart

Basisangabe zur Zahlungsart gemäß einer von der VRM GmbH zur Verfügung gestellten Tabelle.

14 Preis

Preis der Fahrkarte(n) gemäß VRM-Preisliste (Tarifdaten) beim Regelpreis, Kundenabgabepreis bei subventionierten Fahrkarten bzw. Preis gemäß vertraglicher Regelung.

Bei Job-Tickets wäre hier z.B. das Produkt aus Anzahl und Einzelpreis pro Monat und Mitarbeiter anzugeben.

Im Feld Preis ist auch dann der Geldwert der durch das Unternehmen im Verkaufszeitraum für den Sortenschlüssel und ggf. die weiteren Differenzierungen verkauften Stückzahlen zu melden, wenn es sich um einen pauschalen Betrag handelt, für den keine Stückzahl vorliegt, wenn also das Feld Anzahl den Inhalt 0 hat. Die letzten beiden Stellen enthalten grundsätzlich EuroCent.

Bei Jahreskarten, die im Abonnement vertrieben werden, ist der jeweils vom Kunden gezahlte (abgebuchte) Preis einzutragen. Für die Monate, für die der Kunde zwar eine Fahrtberechtigung hat, aber nicht zahlt (z.B. bei der Kindergartenjahreskarte der Monat 12) ist dies unter einem besonderen Sortenschlüssel mit dem Preis 0 zu melden.

Stornos und Teilstornierungen einzelner Fahrkarten sind mit einem negativen Preis einzutragen.

15 Subvention

Bei subventionierten Preisen steht hier der Subventionsbetrag, also die Differenz zwischen Regelpreis und dem Kundenabgabepreis als positiver Wert.

Es gelten analog die Bemerkungen für Preis.

Bei einem Verkauf gemäß Regelpreis bzw. speziellem Vertrag mit dem Kunden (JobTicket, SemesterTicket, o.a.) ist der Inhalt 0,00.

16 Tarifversion

Gemäß VRM-Tarifdaten. Zur Zeit wird die Version als 2-stellige, numerisch interpretierbare Zahl abgebildet: z. B. ab Januar 2015 die Zeichenfolge "10".

17 Von

Das Feld enthält den Startort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRM-Tarifmatrix (Feld „Quellzone“ der Tarifdaten).

Undefinierte Startorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

18 Nach

Das Feld enthält den Zielort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRM-Tarifmatrix (Feld „Zielzone“ der Tarifdaten).

Undefinierte Zielorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

19 Über

Das Feld enthält eine für die Verbindung charakteristische Über-Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRM-Tarifmatrix (Feld „Überzone“ der Tarifdaten).

Undefinierte Überorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

20 Starthaltestelle

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, an der die Fahrkarte verkauft wird.

Dieses Feld darf nur für Fahrkarten gefüllt werden, deren Verkaufsort eindeutig einer Haltestelle zugeordnet werden kann. Es wird dabei die VRM-Haltestellennummer gemäß dem Feld „HstNr“ der VRM-Haltestellendatenbank verwendet.

Falls die Fahrkarte nicht an einer Haltestelle verkauft wird, ist zwingend das Feld AGS (Feld 27) zu füllen.

21 Linie

Die VRM GmbH gibt auf Anfrage die zutreffenden Liniennummern bekannt. Diese Angabe ist in der Regel nur für Einzelkarten und Tageskarten verfügbar, wenn sie im Verkehrsmittel verkauft werden. Wenn im Verkehrsmittel verkauft wird, ist zwingend die Linie anzugeben. Erfolgt die Lieferung nicht nach Linien differenziert, ist der Wert 0 zu verwenden.

22 Richtung

Das Feld wird mit dem Wert 1 gefüllt, wenn die Richtung mit der ersten schriftlichen Beschreibung der Linie im Fahrplanbuch übereinstimmt. Fährt das Transportmittel in der Richtung, die der ersten schriftlichen Beschreibung entgegengesetzt steht, ist der Wert 2 im Feld einzustellen. Wenn keine sinnvolle Richtungsangabe möglich ist (z. B. bei Schleifenfahrten), kann entweder der Wert 3 im Feld eingestellt werden oder der Wert, der sonst für diese Fahrt zur Anwendung kommt. Falls die Fahrtnummer geliefert wird, ist die Angabe der Richtung entbehrlich - das Feld kann in diesem Fall leer bleiben. Wenn dennoch ein Inhalt geliefert wird, muss er den o. g. Richtlinien entsprechen.

23 Fahrtnummer

Die Fahrtnummer ist die betriebsinterne Nummer der einzelnen Fahrt, also einer Haltestellenfolge zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. die Zugnummer im SPNV, die Busfahrtnummer im BPNV).

Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

24 Gültig ab

Datum, ab dem die Fahrkarte gültig ist.

25 Fahrten

Dieses Feld ist für besondere Verwendung vorgesehen und ist leer zu lassen (Keine „0“), ausgenommen es ist in gesonderter Vereinbarung definiert.

26 Zielhaltestelle

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, die der Kunde beim Verkauf im Verkehrsmittel als Ziel nennt bzw. die der Fahrgast sonst eindeutig angibt. Das Feld ist daher nur für Fahrkarten zum sofortigen Fahrtantritt zu füllen. Es wird dabei die VRM-Haltestellennummer gemäß dem Feld „HstNr“ der VRM-Haltestellendatenbank verwendet.

Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

27 AGS (Amtlicher Gemeindeschlüssel)

Mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (teilweise auch noch als GKZ: ‚Gemeindegrenznummer‘ bekannt) wird eine Verkaufsstelle (z. B. Reisebüro, Mobilitätszentrale, sonstige Verkaufsstellen), die nicht an einer Haltestelle liegt, beschrieben.

Die Schlüsselliste wird von der VRM GmbH auf Anforderung dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Verkehrsunternehmen liefert der VRM GmbH vorab eine Liste und Beschreibung der Verkaufsorte, die nicht mit Feld 20 befüllt werden können.

Wenn dieses Feld leer bleibt, ist zwingend Feld 20 zu füllen.

Notfahrkarten

Für Notfahrkarten, d.h. Fahrkarten, die bei Ausfall eines elektronischen Verkaufsgerätes von Hand ausgestellt werden, gilt:

Im Vergleich zu den oben geschilderten Angaben können einzelne Felder entfallen bzw. verändert dargestellt werden. Im Grundsatz gilt dabei, dass zwar Inhalte einzelner Felder wegfallen dürfen, dass aber niemals falsche Angaben gespeichert werden dürfen (z. B. statt des Verkaufsdatums das Datum der nachträglichen Buchung). Eine vollständige Lieferung wird für den Fall erwartet, dass die Notfahrkarten direkt oder später in ein elektronisches Verkaufsgerät / elektronisches Speichersystem eingegeben werden.

Bei den entfallenden bzw. veränderbaren Feldern handelt es sich um:

- Verkaufstechnik (hier muss zwingend der Code für Notfahrkarten erscheinen, auch dann, wenn die Fahrkarten nachträglich in einem elektronischen Verkaufsgerät gebucht werden.)
- Verkaufsuhrzeit (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Zahlungsart (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Von (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Nach (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Über (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Starthaltestelle (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Zielhaltestelle (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Richtung (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Fahrtnummer (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Gültig ab (Lieferung gewünscht, falls möglich; in jedem Fall ist mindestens der Verkaufsmonat einzusetzen)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (Lieferung gewünscht, falls möglich)

Alle anderen Felder sind wie oben dargestellt zu liefern.

Aggregierter Inhalt

Zusätzlich zu den einzelnen Verkaufsmeldungen muss die Verkaufsmeldung eine zusammengefasste Darstellung ihres Inhaltes enthalten. Diese ist als gesonderter Datensatz am Ende der Datei anzufügen. Dabei müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- IdentNr (Inhalt dieses Feldes ist die Gesamtzahl aller Datensätze dieser Lieferung, ohne den aggregierten Datensatz selbst)
- Abrechnungskennung
- Unternehmen (füllen, wenn die Meldung für genau ein Unternehmen abgegeben wird, sonst leer)
- Lokales Teillos
- Verkaufstechnik (fest auf ,00' gesetzt, so dass dieser Datensatz identifiziert werden kann)
- Anzahl (Gesamtanzahl aller verkauften Fahrkarten, abzüglich Stornos)
- Preis (Summe der Werte aller verkauften Fahrkarten dieses Feldes unter Berücksichtigung der Stornos)
- Subvention (Summe aller Subventionierungen unter Berücksichtigung der Stornos)
- Gültig ab (Beginn der Meldungsperiode - es ist nicht schädlich, wenn einzelne Fahrkarten früher verkauft wurden, weil z.B. ein Fahrermodul später ausgelesen wurde).

Alle anderen Felder dieses Datensatzes bleiben leer.

Referenzdaten

Die Gerätenummern (Feld 12), die Liniennummern (Feld 21), die Richtung (Feld 22) und die Fahrtnummern (Feld 23) sind der VRM GmbH zum Datum des jeweiligen Beginns der Gültigkeit (d.h. stets auch dann, wenn sie sich ändern) und zum Fahrplanwechsel als vollständige Liste im .csv-Format zu melden. Eine von der VRM GmbH nicht veränderbare pdf- Datei mit gleichem Inhalt darf beigefügt sein.

Sofern für die Referenzdaten von der VRM GmbH Vorgaben vorliegen, sind diese zu übernehmen.

Folgende Formate sind bei der Referenzdatenlieferung einzuhalten:

Gerätenummer: Für alle beim VU verwendeten Geräte

1 Datenfeld je Datensatz: Gerätenummer

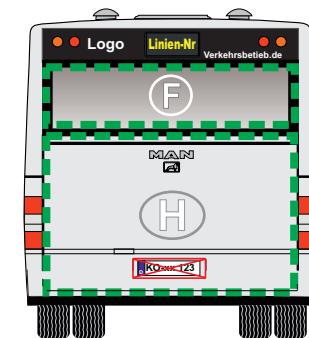
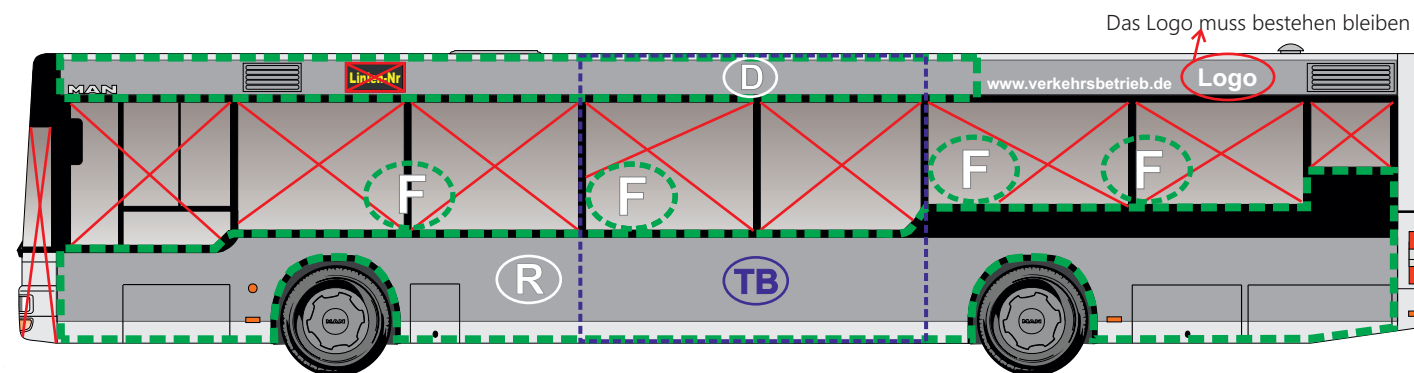
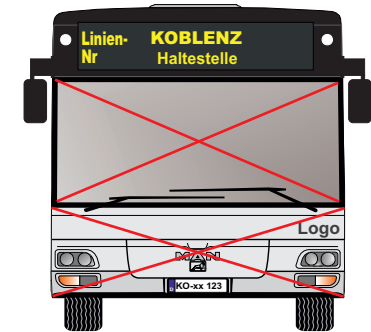
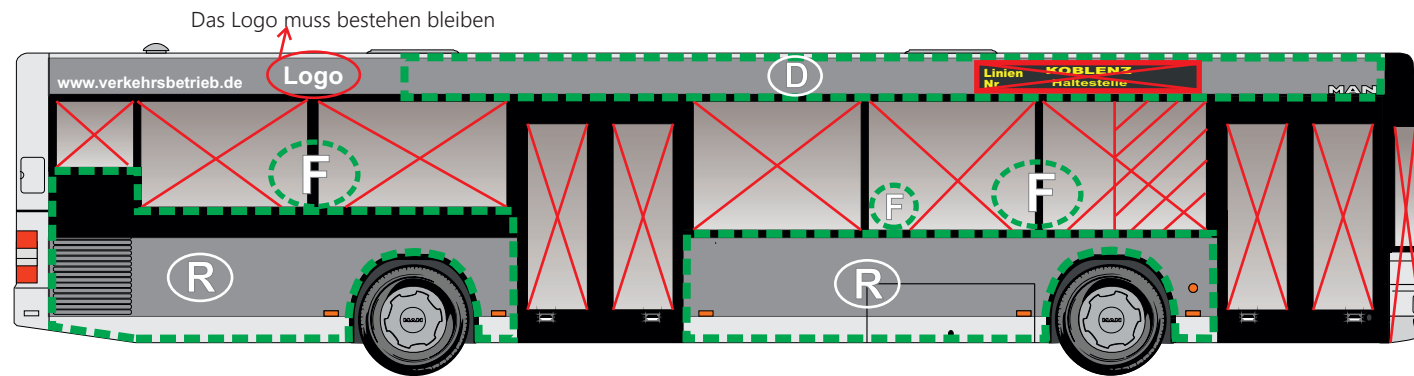
Spezifikationen für die LSA-Beeinflussung durch Fahrzeuge im ÖPNV

In der Stadt Koblenz wird der ÖPNV an einzelnen Lichtsignalanlagen (LSA) beschleunigt. Hierbei werden die einzelnen LSA durch die Aussendung von auswertbaren Funk-Datentelegrammen gemäß VDV-Norm R09.16 beeinflusst.

Bei älteren Systemen erfolgt die LSA-Beeinflussung über ein induktives Anforderungssystem.

Alle Verkehrsunternehmen, die Busvorrangspuren und LSA-Beeinflussung in Anspruch nehmen, müssen in der Lage sein, diese Technik im alltäglichen Linienbetrieb anzuwenden, da nur damit die Funktionsweise der ÖPNV-Beschleunigung ohne Behinderung nachfolgender Linienfahrzeuge sichergestellt werden kann.

Werbeflächen Omnibusse



Flächen R = Rumpf: (grün umrandert) können beklebt werden

Fläche H = Heck: (grün umrandert) kann beklebt werden

Front, Fenster und rot markierte Felder: keine Beklebung (nur in Ausnahmen möglich)
Auf den Seiten muss verpflichtend das Logo und dargestellt werden.

Flächen F = Fenster: (grün umrandert) eingeschränkte Beklebung Fenster können beklebt werden

Nach Absprache kann im unteren und hinteren Bereich bis zu maximal 1/3 freigestellt beklebt werden.

Flächen D = Dach (grün umrandert) eingeschränkte Beklebung nach Absprache

Fläche TB = Traffic Board: (blau umrandert) kurzfristige Aktionswerbung (maximal 1/2 Jahr)

Die Werbung muss vom jeweiligen Verkehrsunternehmen geprüft und frei gegeben werden.